

Verwaltung  
1724.

Fürnkönig Regiment  
de Anno  
1724.  
von Ferdinand Kappe  
des Vincine großpaukt  
Geßten 15 Aug 1723

~~H. 2000~~

Dubl.





17 2000



Erneuertes  
Fürstlich · Hessen · Darmstädtisches

**Sanzley**

**REGLEMENT,**

sub dato den 14ten Augusti

1724.

1862. 259

DOUBLETTE

Einzelnes

Bestandtheil des Sammelwerkes

Regiment



REGIMENT

1771

1771

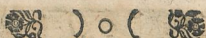






Nachdem Uns / von Gottes  
Gnaden / Ernst Ludwig,  
Landgraf zu Hessen / Fürst zu  
Herzfeld / Graf zu Cabenelshagen/  
Diez / Ziegenhain / Nidda / Schaum-  
burg / Hsenburg und Büdingen / ꝛc.  
nicht nur verschiedentlich unterthänigst referirt, sondern  
auch von Uns selbst guten Theils mißfällig wahrgenom-  
men worden, welchergestalten denen bey Unsern Fürstl.  
Staat, Land- und Regierung hiebevor schon eingeführ-  
ten löbl. und wohlbedächtlichen Verordnungen, wenig-  
sten Theils mehr nachgelebet werde, dargegen aber aller-  
hand schädliche Mißbräuche und Unordnungen schon  
von geraumen Jahren her eingerissen, auch noch täglich  
mehrerz überhand nehmen. Darnhero aus tragen-  
der Lands-Fürstl. Obliegenheit und Sorgfalt, den gnä-  
digsten Schluß bey Uns würcklich gefasset haben, hier-  
nechst von allen dergleichen alt- und neuen, gedruck- und  
geschriebenen Verordnungen, Fürstl. Edicten und Reso-  
lutionen, ein vollkommenes Systema begreifen, und zu  
allseitigem Verhalt so wohl Unserer sämtlichen nachge-  
setzten Collegiorum, als der Beamten und Unterthanen  
durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen; Nach-  
dem aber solches noch mehrerer Ueberlegung bedarf,  
mithin es mit dessen vollkommener Einricht. und Pu-  
blicirung noch wohl einige Zeit Anstand haben dürfte:  
Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, einst-  
weil nur einige derer nöthigsten Puncten vor Unsere  
Fürstl.





Fürstl. Collegia und Kanzley in nachfolgende Verordnung zu bringen:

## I.

## Bei Unserm Fürstl. Geheimbden Raths Collegio

Sollen

## I.

Ordinaire Geheimbde Raths Täge und Ständen, wie auch Eintheilung derer Materien in gewisse Departements.

Unsere Geheimbde Räte wochentlich drey mahl, Montags, Donnerstags und Frentags, ordinarië ohne weiteres Ansagen Sommers und Winters præcisè um 9 Uhr Vormittags, bey vorkommenden wichtigen Geschäften aber extraordinarië auch wohl auf andere Täge, es seye Vor- oder Nachmittags, zusammen kommen, und außser denen in ihrem Collegio in communi vorkommenden, mithin auch in tractatione unter ihnen gemeinbleibenden Affairen, die aus denen andern Collegiis und sonst in daselbe einlaufende übrige Materien unter sich nach gewissen allschon verordneten Departements eintheilen, dergestalt, daß Einer alle aus der Renth. Cammer und Steuer-Deputation, Einer alle aus dem Consistorio und Kriegs-Rath einkommende Gutachten, Unser Kanzlar alle Reichs-Creis-, Correspondenz-, Lebens- und Universitäts-Sachen, nebst allen aus der Regierung einkommenden Gutachten und anderen Unsere hohe Jura betreffenden, und darin an die höchste Reichs-Gerichte gehenden Aufsagen; die übrige gelährte Geheimbde Räte aber, die zum Ober-Appellations- und Revisiongericht gehörige Judicialia haben, und jeder aus denen ihm ersterwehnter massen zugetheilten oder künftighin zutheilenden Sachen und Materien beständig referiren und dieselbe wahren; wie dann auch demjenigen, deme Wir per specialem Commissionem diese oder jene Materie außserordentlich auftragen werden, die deshalben einkommende Stücke zugeschrieben, und es damit auf gleiche Weise gehalten werden solle, dergestalt, daß ein jeder Geheimbder Rath vor die Expedition derer, in sein Departement gehöriger Affairen stehen, alles was er wegen desselben zu wahren nöthig findet, erinnern, mit Zuziehung der andern überlegen und angeben, auch in wichtigen Dingen selbst aufsetzen,



sehen, und entweder im Collegio verlesen, oder zum  
moniren ad aedes herum schicken, keiner aber dem andern  
darin vor oder eingreifen solle; Deshalben dann

2.

Diejenige Anfragen, so in oder aufferhalb der Derer Anfragen  
Verweisung. Geheimbden Raths-Sessionen von ein oder andern der  
nachgesetzten Collegiorum, oder auch andern Personen  
geschehen, an denjenigen, in dessen Departement die an-  
fragende Materie lauffet, ebenfalls zu verweisen, auch  
von demselben, als ex Actis & Relatione am besten in-  
formirt, zu erläutern und zu beantworten seynd.

3.

Die Annehmung derer einkommenden Stücke be- Derer neu ein-  
kommenden  
Stücke Anneh-  
mung. langend, sollen füröhin keine Memorialia ohne deren be-  
nöthigten vermög Unserer vorigen General-Verord-  
nung erforderlichen Beybericht, und die nicht auf ge-  
stempelt Papier geschrieben (personas miserabiles & pias  
causas allein ausgenommen) sodann wann ganze Ge-  
meinden suppliciren, in Städten von Burgermeister und  
Rath, in Dörfern von Schultheiß und Gericht, in  
Proceß-Sachen aber von einem recipirten Advocato,  
oder auf dem Lande nach Unserer erneuerten gestempel-  
ten Papier-Ordnung, von denen Amts- oder Gerichts-  
Schreibern subscribirt, angenommen, und wann es auf  
einen noch abgehenden Amts- oder Ober-Forst-Bericht  
derer Ober-Forstmeister in Hessen ankommt, ins Proto-  
coll nicht eingetragen, sondern bloß von dem Geheimbden  
Secretario (weil wegen Einbohlung der Berichte von des-  
sen Collegis und Chefs derer übrigen Balleyen in fine  
§. 74. Verordnung geschehen) daß der Bericht annoch  
beygelegt werden solle, darauf geschrieben, sodann  
also par Couvert, oder offen dem Supplicanten selbst zu  
dessen Beybringung zuruckgegeben, oder in dessen Ab-  
wesen verschlossen an den Ober-Forstmeister oder Be-  
amten geschickt werden, welch- letzterer dann, wann um  
Renthen- oder Contributions-Nachlaß supplicirt wird,  
solch seinem Bericht jedesmahl in Städten von Burger-  
meister und Rath, in Dörfern aber vom Schultheiß und  
Gericht ein Attestat nach Unserer Verordnung beyle-  
gen solle.

4.



Eintrag, und  
Durchgehung des  
Geheimbden  
Raths. Proto-  
colls und derer  
Stücke Verwei-  
fung ad Collegia.

Alle solchergestalten an Uns selbst mit teutschen Ueberschriften eingekommen und angenommene Schreiben und Memorialien, sollen sämtlich an den, die Woche habenden Geheimbden Secretarium geschickt, und von ihm, wo nicht zu selbst eigenen Sanden darauf geschrieben siehet, oder sie von ein oder anderm Unserer Geheimbden Rätthen nicht allschon eröffnet, (die Wiener und Regenspurger Relationes allein ausgenommen) frey erbrochen, sofort unten auf der ersten Seite präsentiret, und per Extractum in das Geheimbde Raths-Protocoll auf halb gebrochen Papier eingetragen, auch auf das Schreiben oder Memoriale oben zur linken Hand der Numerus, wie die Stücke in der Ordnung folgen, nebst dem ersten Buchstaben des Orts, wo etwa ein Memoriale Uns immediatē übergeben worden, gesetzt, sodann diejenige Stücke, wobey schon was verhandelt worden, damit bey deren Durchgehung gesehen werden könne, wo die Sache tractiret worden, und worauf es ankomme, in die Geheimbde und andere Registraturen zu derer Acten Beylegung gegeben, und in Unserm Geheimbden Rath gleich im Anfang und præcise um 9. Uhr, wann auch schon wegen Kürze der Zeit noch nicht alles eingetragen, oder sämtliche Acta dazu aufgesucht wären, dergestalten gebracht werden, daß er die Memorialien und übrige eingekommene Stücke in der Ordnung wie dieselbe eingetragen worden, dem jedesmahlen vorsitzenden das geführte Protocoll aber dem jüngsten, oder in dessen Abwesenheit dem von unten auf folgenden Geheimbden Rath vorlege; Und wird das Geheimbde Raths-Protocoll sodann also durchgangen, daß der jüngste Geheimbde Rath aus demselben den Extractum jeden Schreibens oder Memorials ablieset, darauf aber die fassende Resolution oder Verweisung in dieses oder jenes derer Collegiorum, entweder von Uns selbst (wann Wir zugegen seyn) oder von dem vorsitzenden Geheimbden Rath oben auf das Memoriale rechter Hand geschrieben, von dem Geheimbden Rath aber, so das Protocoll ersterwehntermassen vorlieset, solches demselben zu gleicher Zeit verbis ipsillimis neben den Extract des Memorials oder Schreibens in margine beynotiret werde.



In distributione materiarum aber, ist billig ein uniformes principium zu halten, und jede Materie in das Collegium, dahin sie gehörig, in specie alle Suppliquen um Straf-Nachlaß, sodann Receptiones derer Juden, die Kirchweh- und Tanzsachen, wann solche an Werk- oder an halben Feiertagen nach geendigtem Gottesdienst vorgehen, zu Erstattung eines Gutachtens in Unsere Fürstl. Regierung, die Suppliquen der Juden um Erlassung Schutz-Geldes, zur Fürstl. Renth-Cammer, die Besetzung derer Beamten und Schultheissen-Diensten jedesmahlen zur Regierung, Renth-Cammer und Kriegs-Rath, um Renthen-Nachlaß zur Renth-Cammer, um Contributions-Nachlaß aber zum Kriegs-Rath um Bedencken zu verschreiben.

Wann aber Materien vorkommen von einem Corpore, deme gewisse Chefs vorgesezet seynd, ex. gr. von Bedienten, so unter dem Hof-Marschall-Amte, Miliz, Ober- oder Stallmeister, Ober- oder Jägermeister, Hof-Capell &c. stehen, darüber soll forderist von denen Chefs- insonderheit in allen Forst- und Jagd-Sachen, erslich derer Ober-Forstmeister, sodann noch ferner Unsers Ober- oder Jägermeisters Bericht erfordert, auch so oft jemand Holz-Anweisungen zu Herrschafft. Gebäuen verlanget, nach eingezogenen sowohl obbemeldten als zumahl auch im letztern Fall der Handwercks-Leute auch Baumeister-Bericht und Uberschlägen an Uns Gutachten erstattet, und nichts loco voti, noch weniger gar ohnangefragt darinnen expedirt werden. Weilen auch

5.

Dienstags Abends die Land-Post aus denen Aemtern des Fürstenthums ankommt, und jezuweilen (da zumahlen die Sessiones den folgenden Donnerstag bey Fürstl. Consistorio und Renth-Cammer gehalten werden) solche wichtige Sachen damit einlaufen, welche ohnverzüglich in andere Collegia zu verschreiben seyn; Als sollen Unsere Geheimbde Räte das Protocoll am Mittwochen also alternando unter sich herum gehen lassen, daß sie dasselbe entweder in der Geheimbden Raths-Stube, oder in ihren Häusern, mit dem, die Woche habenden Geheimbden Secretario, auf Art und Weise durchgehen,

Das Geheimbde Raths-Protocoll soll auch auf dem Mittwoch durchgangen werden.

B

hen,



hen, wie im vorhergehenden 4ten Sp̄ho allschon enthalten;

Wobey zu beobachten, daß dasjenige, so von einem Geheimbden Rath an diesem Tag allein resolvirt ist, von denen andern nicht geändert, sondern allenfalls, da einer Anstand bey einigen Resolutionen fände, mit demjenigen, der das Protocoll resolvirt, communicirt werden soll.

## 6.

Separirung derer  
eingekommenen  
und resoloirten  
Stücke, auch Ex-  
pedirung derer mit  
der Post ablaufen  
den Sachen.

Sobalden das Protocoll zu Ende, soll es von sämtlichen anwesenden Geheimbden Rät̄hen unterschrieben, und nebst denen vorgewesenen Memorialien und Schreiben dem Geheimbden Secretario zurückgegeben werden, derselbe aber sogleich die eingekommene und resolvirte Stücke separiren, und was in jedes Collegium verschrieben worden, an die Canzley-Dienere von solchen Collegien liefern;

Die angegebene wichtige und andere Resolutiones aber, welche mit der Post ablaufen müssen, sogleich Nachmittags bey guter Zeit expediren, und denen Geheimbden Rät̄hen in verschlossenen Capsuln ad revidendum in die Häuser schicken, die übrige nicht eilende Stücke aber zwischen denen Post-Tägen ebenfalls verschlossen zur Revision herum gehen lassen;

Beÿ dem Protocoll selbst ist ein completer Index zu halten, darin nach dem Alphabeth die Rahmen der Chur- und Fürsten, auch übriger Reichs-Stände, so an Uns geschrieben, nebst der supplicirenden Privatorum Zunahmen einzutragen und dabey zu marquiren, quo numero man die Materie oder das petitum dieser oder jener Supplique finden könne.

## 7.

Was vor Mate-  
rien im Geheim-  
den Rath tractirt  
werden sollen.

In Unserm Geheimbden Rath werden ordinariẽ und guten Theils privative tractirt und resolvirt alle Reichs-Creÿß-Allianz-Universitäts- und Ober-Apellations-Materien, die in Unsers Fürstl. Hauses Staats- und Haupt-Angelegenheiten erforderliche Public- und Privat-Correspondenz, Fürstl. Heurath, Tauf-Testaments-Sachen, Rang-Ordnungen und darüber entstehende Strittigkeiten, Leib-Eigenschafts-  
Er.



Erlassungen, Ueberzugs-Fälle, Heuraths-Dispensationes, sowohl in verbottenen Gradibus als unter 25 Jahren & intra tempus luctus, Real- und Personal- sodann Städte-Märkt- und andere Privilegia, samt denen sich dahin rapportirenden Zunft-Briefen, und deren Erläuterung, Diplomata veniae ætatis, Juden-Schutz-Briefe, Bürger-Zunft- und Beysassen- auch Catholicorum Receptiones, daß Juden auf ihren Hochzeiten Spielleute halten dürfen, Bürger-Beysaß-Einzugs-Zunft-Wander-Meister-Zuden-Schutz-Geld- samt andern gemeinen Straf-Erlassungen, in geist- und weltlichen Sachen, wann sie nicht unter zwanzig Gulden sind, Wollen-Paß, Haus-Copulationes, Proclamationes, auch Haus-Taufen, und Abend-Leich-Begängnissen, jedoch, so viel diese anbelangt, anderst nicht, als nach Maasgab der darunter erst kurz publicirten Haupt-Berordnung, Bestellungen geist- und weltlicher Bedienten 2c. 2c. in welch letzterem Fall sie doch derer Collegiorum Bedencken- auch wo sie es nöthig finden, bey mehr andern vorangeführten Materien zu erfordern haben; Und in summa alle Gratia und Dispensationes, nachdem disfalls vorlängst auf den Grund der schon damahligen alten Observanz errichtet- und gedruckten Directorio Materialium.

Was alle übrige, die Fürstl. Lande, Regalia und deren Interesse betreffende Materien anbelangt, welche durch schriftliche Gutachten oder Bedencken aus denen übrigen Collegiis in den Geheimbden Rath gebracht werden, darvon, und von dem Modo derer Reserirung ist schon oben Anregung geschehen.

8.

Zum Lesen sollen bloß diejenige Materien ver-<sup>Die zum Lesen derselben</sup>schrieben werden, welche in kein anderes Collegium ge-<sup>schriebene Stücke.</sup>hören, wegen Kürze der Zeit aber im Geheimbden Rath darüber sogleich nicht deliberiret werden kan, und hat dieselbe der das Protocoll und Wochen habende Secretarius auf einen Bogen Papier, so darum zu schlagen, nebst Beysetzung des dati, jedesmahl summaric zu specificiren, und mit dieser Consignation, Unsern Geheimbden Rätthen, und zwar von unten herauf ad ædes herum zu schicken, von denen ein jeder seine Meynung jeder



jeder Materie oder Supplic auf einen halben oder ganzen Bogen Papier, und nicht per Schedulas, nebst Beysetzung des dati, auf obgemeldte Consignation, wann er seine Resolution beygeschrieben, beyzulegen, der letztere aber dieselbe insgesamt, samt seinem Voto, eben diesem Secretario ohnverweilt zuzusenden, um sie secundum majora sogleich zu expediren, oder falls ein dergleichen zum Lesen herum schickendes Stück wieder bloß um Bericht oder Bedenken verschrieben würde, solches im Geheimden Rath's-Protocoll ebenfalls zu notiren, und hoc facto, sogleich an behörigen Ort zu bestellen, damit man accurat wissen könne, wo auch diese Stücke hingekommen.

Jedennoch sollen die übrige Geheimbde Secretarii und Concipisten bey denen etwa neu angehenden oder auf resolvirte Gutachten nöthig zu machenden Expeditionen, demjenigen so die Woche hat, mit unter die Arme greifen.

Wie dann jedem Unserer Geheimbden und übrigen bey Unsern Fürstl. Collegiis stehenden Rätthen ohne dem frey stehet, demjenigen Secretario, den er nach Beschaffenheit der Materien vor informirt oder tüchtig hält, es seye gleich die Woche an ihm oder einem andern, die Concepten anzugeben.

## 9.

Modus referendi.

Sobalden Unsere Geheimbde Räte im Geheimden Rath (darin nach Unsern bereits ergangenen Verordnungen sich kein vorsitzender eines Directorii oder Praesidii, als welches Wir Uns vorbehalten, anzumassen hat) sämtl. oder nur zwey zugegen seynd, und das Protocoll durchgangen ist, sollen sie, wann keiner derer selben eine solche Materie, zumahlen in laufenden Publicis, Correspondenz, Cameralibus, Reichsgerichtlichen Processen und Criminalibus vorzubringen hat, an welcher ihrer Wichtigkeit nach viel gelegen, und welche keinen Verzug leidet, (dahero auch solche von demjenigen Geheimbden Rath, welcher dergleichen vorzubringen hat, sogleich specificè zu benennen ist) nach ihren Departements von oben herunter zu referiren anfangen, und sich dabey, wegen Menge der in andern Collegiis schon



schon weitläufig referirter Gutachten, der Kürze, mit bloßer Anführung der Substantial-Umstände, bescheiden. Das förmliche votiren aber solle allein bey wichtigen Materien, gleich in all andern Collegiis, von unten herauf observirt; in geringern Dingen jedoch von dem Referenten, wann er seine Meinung gesagt, generaliter angefragt; und wann dabey niemand etwas zu erinnern hat, von demselben das Resolutum mit Attendirung derer etwa vorkommenden monitorum unter das Gutachten gesetzt; in casum discrepantiae aber, und wann vota paria vorhanden, die dissentirende Meinung in geringern Dingen entweder vom Referenten kurz mitallegirt; sonsten aber vom dissentiente selbst schriftlich beygelegt; und Uns ad decidendum übergeben werden. Was aber secundum majora einmahl resolvirt ist, soll keiner, er mag der erste, zweyte oder letzte seyn, sich unterstehen, die Expedition sub quocunque praetextu es immer geschehen könnte, auf; oder die Concepten gar zurück zu halten, oder zu ändern; Falls auch in einer Session wichtige und solche Materien vorkämen, wober entweder ein besonderes Gutachten nomine der Geheimbden Rätthe zu machen, oder doch sonst die vota & rationes deliberantium ad acta und vor die Posterität zu conserviren, gut gefunden würde, solle durch einen derer Geheimbden Secretarien (welcher nicht die Woche mit Eintragung der eingekommenen Stücke hat) über der gleichen Deliberation ein absonderliches Protocoll geführt werden, welcher sodann nach derselben Schluß wieder seinen Abtritt zu nehmen.

## Wann

## 10.

nur zwey Geheimbde Rätthe im Geheimbden Rath gegenwärtig wären, die übrige aber anderer Verhinderung halber nicht zu Rath gehen könnten, sollen in vorkommenden wichtigen Materien obgemeldte zwey Geheimbde Rätthe kein Conclusum machen, sondern, wann in dergleichen periculum in mora, mit denen übrigen in loco anwesenden Geheimbden Rätthen communiciren, und ihnen ihre Meinung durch einen Geheimbden Secretarium wissen lassen, damit in wichtigen Sachen wenig;

Nur zwey anwesende Geheimbde Rätthe sollen in wichtigen Materien kein Conclusum machen.



wenigstens drey Vota vorhanden seyn mögen; Wann aber dergleichen Materien Verzug leiden, sollen solche, bis drey Unserer Geheimbden Rätthe im Geheimbden Rath beyfammen, verschoben werden.

Und obschon

## II.

Es soll keinem verwehret seyn, Sachen, die in eines andern Departement laufen, zu erinnern.

hierdurch reglirt und ausgemacht ist, was jeder Unserer Geheimbden Rätthen in particulari zu besorgen; So soll doch keinem derrer übrigen verwehret seyn, Materien, so in eines andern Departement laufen, wann deshalb bey ihme sollicitirt worden, zu erinnern und danach zu fragen.

## 12.

Wie, auf den Fall ein Geheimbder Rath verreiset, verhindert oder krank ist, die in sein Departement gehörige Sache zu besorgen.

Wann ein Geheimbder Rath verreiset ist, sonst verhindert wäre, oder krank läge, mithin die in sein Departement gehörige Dinge nicht selbst besorgen könnte, sollen dieselbige Sachen und Gutachten, so er im Hause gehabt, von demselben versiegelt in Geheimbden Rath geschickt nach der Zeit aber, und so lang einer der Geheimbden Rätthe abwesend ist, wie sie einkommen, von dem Geheimbden Vortzenmeister in den Geheimbden Rath gegeben und wann es nur ein Departement betreffe, solches von dem gefährten Geheimbden Rath so lang übernommen: wann aber zwey abwesend wären, unter die übrige gegenwärtige Egalement ausgetheilet: und nach obiger Verordnung besorgt werden, zu dem Ende derjenige Geheimbde Rath, so verreiset oder nicht erscheinen kann, solches jederzeit, er mag der erstere oder letztere seyn, wann er nicht in das Collegium kommt, es denen übrigen anzuzeigen und seine Abreis oder Ankunft wissend zu machen hat.

## 13.

Wie es mit denen von andern Collegiis erstattenden Gutachten zu halten.

Die von andern Collegiis in Geheimbden Rath kommende Gutachten sollen von jedes subordinirten Collegii Secretario dem Geheimbden Vortzenmeister verschlossen geschickt werden, welcher solche annoch besonders zu präsentiren, und unter einem darauf setzten Numero nach der jedesmahl auf der Seiten gesetzten Rubrique in das Diarium einzutragen, und in continen-



tinenci Unseren Geheimbden Räten, nach dem jedem derselben aufgetragenen Departement, verschlossen zu zusenden.

14.

Bey denen Gutachten sollen die Resolutiones von demjenigen Geheimbden Rath, in dessen Departement die Sache gehörig, regulariter und wann sie nicht weitläufig, mit eigener Hand, doch aber nicht im Collegio, sondern zu Haus darunter geschrieben, sodann hernach von denen übrigen, entweder im Geheimbden Rath collegialiter, oder auf beschehende Herumtragung von dem Kanzley-Diener, in denen darzu gemachten Capfuln, in denen Häusern unterschrieben werden.

Die Resolutiones auf die Gutachten sollen regulariter mit eigener Hand, aber nicht im Collegio - sondern zu Haus darunter geschrieben, sodann von denen übrigen Geheimbden Räten entweder collegialiter, oder in denen Häusern unterschrieben werden.

15.

Jeder Unserer Geheimbden Räten soll Macht haben, in Dingen, die nicht wichtig, dabey niemand raisonnablement dissentiren kann, auch die Observanz prajudicia und Verordnungen ohne dem bekannt seynd, sogleich in seinem Hause extra Collegium, um in demselben zu Hindansetzung anderer mehr wichtiger Materien die Zeit mit Referirung dergleichen Kleinigkeiten nicht vergeblich hinzubringen, die Resolutiones unter die Gutachten zu setzen, und denen übrigen ad subscribendum verschlossen ad aedes zu schicken.

Ben nicht wichtigen Materien, und da die Observanz, auch prajudicia und Verordnungen bekannt seyn, können die Resolutiones zu Hause extra Collegium unter die Gutachten gesetzt und denen übrigen ad subscribendum ad aedes geschickt werden.

16.

Diejenige Gutachten aber, so wichtig, und solche Materien in sich halten, welche zu resolviren und nach Unserer bereits gemachten Verordnung zu unterschreiben Wir Uns vorbehalten, oder vor nöthig gehalten wird, daß Wir solche wissen müssen, (welches Wir eines jeden Referenten, auch der übrigen Geheimbden Räten Pflichten und Judicio überlassen) sollen nach der bisherigen Observanz Uns zur Resolution ins Gemach geschickt und damit der Geheimbde Bottenmeister gleich sehen könne, welche dergleichen seyen, von dem Referenten mit denen Worten: Referatur Serenissimo: überschrieben werden. Wobey Wir expresse verordnen, daß alle Gutachten so gratialia oder aggratiationes betref-

Die wichtige Gutachten sollen Serenissimo ins Gemach geschickt werden.



treffen, Uns zugeschicket, und niemanden sein Suchen, ohne bey Uns anzufragen, abgeschlagen werden soll.

## 17.

Wie der Geheimb-  
de Bottenmeister  
mit denen Gutach-  
ten sich zu verhal-  
ten.

Die nun vorstehendermassen von Unsern Geheimbden Rätthen resolvirte oder Uns zugeschrieben- und dem Geheimbden Bottenmeister zugestellte Gutachten, sollen von demselben in aparten Diariis, wann die Rubriquen und die im Geheimbden Rath darunter gesetzte Resolutiones brevissimis eingetragen: auch daß sie Uns zugekommen, notirt worden, an denen ordinair- en Post-Lägen, oder da periculum in mora, auch ausser denselben verschlossen in Unser Gemach geliefert: nach deren Resolvir- und Remittirung aber Unsern Geheimbden Rätthen ad statum legendi in verschlossenen Capfuln ad aedes geschickt: und sofort von ihme Geheimbden Bottenmeister, daß sie resolvirt zurückgekommen seyen, im Diario nebst Beysetzung Unserer Resolution wiederum notiret, jedoch keineswegs aufgehalt- ten: sondern was in Unserer Geheimbden Canzley zu expediren, denen Geheimbden Secretariis, die übrige aber verschlossen in die Collegia zur Expedition schlen- nigst remittiret werden.

## 18.

Wie es zu halten  
mit denenjenigen  
Gutachten, wann  
die Geheimbde  
Räthe vor sich et-  
was bey Serenissi-  
mo zu erinnern  
oder vorzustellen  
haben.

Deßgleichen dann auch diejenige Gutachten, wann Unsere Geheimbde Räthe vor sich was bey Uns zu erinnern, oder vorzustellen haben, und deßhalb- schriftliche Bedencken an Uns übergeben, Unser Ge- heimbder Bottenmeister sowohl vorher, ehe er dieselbe an Uns verschlossen schicket, als auch wann dieselbe re- solvirt zurückkommen, im Diario notiren, und wann Unsere Geheimbde Räthe die Resolution gesehen, denen Geheimbden Secretariis zur Expedition zustellen soll.

## 19.

Wie es zu halten;  
mit denen übrigen  
im Geheimbden  
Rath, ohne bey  
Serenissimo anzu-  
fragen, resolvirten  
Gutachten.

Die übrige Gutachten aber, welche von Unsern Geheimbden Rätthen, ohne Uns weiters daraus zu refe- riren, resolvirt, an den Geheimbden Bottenmeister zu- rückkommen, soll er gleichfalls, daß sie resolvirt, kurz im Diario bemercken, und was nicht bey der Geheimbden Canz-



Kanzley expedirt wird, in continenti zu dem Collegio, wo sie hergekommen, zur Expedition verschlossen zurück schicken.

20.

Wann über wichtige Materien zwey Collegia, ex gr. Regierung und Renth-Cammer, oder Renth-Cammer und Kriegs-Rath zc. diverse Meinungen führen sollen Unsere Geheimbde Räte die Referenten nebst einem oder zwey Deputirten aus jedem Collegio in den Geheimbden Rath ersfordern, und sie, da Wir kein schriftlich libelliren verstatten wollen, in ihrer präsenz über ihre differente Meinungen sich expliciren lassen, sodann hierauf zu vereinigen und keinen Schluß zu machen suchen.

Wie es zu halten, wann ganze Collegia differente Meinungen über eine Materie gegen einander haben.

21.

Sobalden die Concepten verfertigt, sollen dieselbe in verschlossenen Capfuln, Unsern Geheimbden Räten, durch den Kanzlen-Diener von unten herauf in die Häuser ad revidendum gebracht, dabey aber insonderheit, wie schon oben berühret worden, dahin gesehen werden, daß die Geheimbde Secretarii auf Post-Tägen weiters keine, als wichtige Materien, und welche ohnungänglich ablaufen müssen, die übrige nicht eilende Expeditiones hingegen zwischen denen Post-Tägen herumschicken, und allen Geheimbden Räten, wann auch schon ein- oder der andere nicht bey der Deliberation mit gewesen, die Concepten und Gutachten zur Revision dennoch gebracht werden. Weil es aber manchmahl geschiehet, daß nach bereits zur Revision fortgeschickten ordinari Post-Sachen noch dieses oder jenes zu expediren vorfällt, so ist eben nicht nöthig, solche einzele Expeditiones, wann sie zumahl auf bereits gnädigst resolvirt, und von denen Geheimbden Räten schon zuvor unterschriebene Gutachten sich gründen, oder sonst wenig importiren, erst in der Späte, und manchmahl kalt und bösen Wetter in aller vier Geheimbden Räte Häuser herum zu tragen, sondern genug ist, wann selbige, um die Post nicht aufzuhalten, einstweil nur von demjenigen, in dessen Departement

Revisio derer expedirten Sachen.



Die Materie einlaufft, oder denen zwey nächst beyſammen wohnenden gezeichnet ſeyn, ſo, daß nach Anleitung deſſen, was hiervon §pho 43. monirt worden, auch mit denen Geheimbden Rathſ. Revidendis dann und wann wohl verfahren werden kann, und überall mehr auf die Beförderung der Sachen ſelbſt, als formalitäten und pointilles zu ſehen iſt.

## 22.

Die Geheimbde Rätthe ſollen auch die in denen ſubalternen Collegiis vorkommende wichtige und L. V. oder nach Gutachten verfaſte Expeditiones revidiren.

Die aus andern Collegiis vorkommende Expeditiones, ſo L. V. oder nach einigen reſolvirten Gutachten verfaſt ſeynd, ſoll nur derjenige Geheimbde Rath, in deſſen Departement die Sache lauffet, revidiren, die Aufſätze aber in wichtigen Materien, Unſere ſämtliche Geheimbde Rätthe zeichnen, welches letztere der Referent oder vorſitzende jedes Collegii auf das Concept zu notiren hat, per verba: Zur Geheimbden Rathſ. Revision bey denen erſtern aber wird ein bloſſes † aufgeſetzt; Dabey beyde Collegia ihr vidit per latera nach der bißherigen Obſervanz ſetzen, und die Mundirung derſelben bey derjenigen Balley geſchehen ſoll, wo das Concept gemacht worden.

## 23.

Subſcriptiong.

Beſey Subscriptionen behalten Wir Uns regulariter ratione der Land. Sachen ſelbſten zu unterſchreiben bevor: die Criminalia, Dienſt. Vergebungen und Abſchaffungen aus Dienſten, Moratoria, ſalvos Conductus, Judæorum Receptiones, Juden. Abſchaffungen, Schutz. Geld. Erlaſſungen, Conceſſiones, daß die Juden Häuser an ſich bringen mögen, Aufrihtung Zünfte, und Ertheilung Zunft. Briefe, Lehen. Stücke Veralienirung, Geld. Aufnahm auf Lehen. Güther, Metropolitanorum, Pfarrer, und Diaconat. Beſtellungen, Receptiones in hohe Hoſpitalien, Städte. Privilegia, deren Extenſiones, Wollen. Paß, Erlaß. Decreta, ſo über dreyßig Gulden gehen, und Conceſſiones des Bauholzes gegen Bezahlung oder deſſen Schenkung. Die übrige bey der Geheimbden Canzley außfertigende Decreta, Reſcripta, oder ſchriftliche reſolutiones ſollen zwar in Unſerm Rahmen gefertigt, nach von denen Cancelliſten unterſchriebenen Worten:

Ex



Ex speciali Commissione Serenissimi &c. aber jedesmahl von zwey gegenwärtigen und zwar regulariter denen vorsitzenden Geheimbden Rätthen sub-  
 scribirt, die in tertia persona eingerichtete Resolutiones  
 und Signaturen bloß gesiegelt, die Citationes und übrige  
 in Ober-Appellations-Sachen expedirende Sententia  
 und Decreten aber von einem Geheimbden Secretario  
 unterschrieben werden.

24.

Die Ober-Appellations- und Revisions-Sachen sollen am Donnerstag bloß allein (es seye dann, daß an dergleichen Materien nicht allemahl so viel vorhanden, und annoch Zeit vor mehr andere übrig wäre) vorgenommen, und die abgefaßte Interlocuten und Sententia definitiva durch die Geheimbde Secretarios, welche bey jeder Sache die Protocolla fleißig zu continuiren haben, denen Partheyen in Beyseyn ihrer ad acta sich legitimirten Advocaten und Procuratoren, in wichtigen Dingen aber, und wann zumahl extranei in Person vorhanden, von denen die Judicialia tractirenden Geheimbden Rätthen selbst in präsenz eines, das Prutocoll dabey führenden Secretarii, majoris autoritatis causa in einem Nebenzimmer publicirt, sodann davon unter aufgedrucktem Geheimbden Raths-Siegel Abschriften gegeben, auch von denen die Ober-Appellations-Sachen tractirenden Geheimbden Rätthen wochentlich einmahl die gerichtliche Audiencien Nachmittags, gleich bey Fürstlicher Regierung, ohnausgesetzt gehalten werden.

25.

Bey allen vorkommenden Straf-Contribution-Geld- und Frucht-Erlassungen sodann Berehrungen sollen Unsere Geheimbde Räte, ohne deshalben Uns ein Votum zu erstatten, oder die von denen subalternen Collegiis an sie kommende Bedencken Uns zu schreiben, im ersten Fall auf dreyßig Gulden zu erlassen befugt seyn; Bey Berehrungen aber über zehen Gulden ohne Unser Vorwissen nichts verordnen.

26.



26.

Ansetzung derer  
Manumissions-  
und Dispensa-  
tions-Gelder in  
gradibus prohi-  
bitis.

Weilen die vorige Designation derer vor Uns bey Leib-Eigenschafts-Erlassungen und Dispensationen in gradibus prohibitis &c. anzusehenden Geldern bey izzigen derer Unterthanen erarinten Zustand in so hohem quanto nicht mehr obseivirt: noch der Anfas darnach gemacht werden kann; Als überlassen Wir Unsern Geheimbden Rätthen hiermit nach derer Supplicanten Vermögen, mit Reflexion auf der Beamten jedesmahlige Berichte und übrige mit unterlaufende Umstände, solches zu reguliren.

27.

Wie es mit denen  
gegen das Consi-  
storium, die  
Kenth Cammer,  
den Kriegs-Rath,  
Steuer-Deputa-  
tion und Ober-  
Forst-Aemter ein-  
kommenden Be-  
schwerden ges-  
halten werden  
solle.

Wann Beschwerden gegen Unser Fürstl. Consistorium, Kenth. Cammer, Kriegs-Rath, Steuer-Deputation und Ober-Forst-Aemter vorkämen, da sich nemlich einer von Adel oder andere Befreyte und Unbefreyte beklagen, daß ihnen Jura oder Gerechtfame disputiret, und Güther oder Nutzungen entzogen werden wollten, soll Anfangs tentirt werden, durch unpartheyische Commissarios, denen jederzeit ein Regierungs-Rath zuzugeben, die Strittigkeiten quovis modo in Güte zu heben; Wo aber solches fruchtlos abliefe, und jeder Theil auf seiner Präntion beharrte, die Sache ad Processum zu Unserer Fürstl. Regierung verwiesen werden, daselbst der Kläger gegen Unsern Advocatum Camerae mit seiner Klage einzufommen, und usque ad submissionem zu verfahren. Die Acten aber sollen sodann auf der Partheyen Verlangen ad impartialia verschickt, und dabey wie in allen andern Process-Sachen, wann auch gleich ein Theil an Unser Ober-Appellations-Gericht appellirte, nach Unserer publicirten Process-Ordnung sowohl in prima, als secunda instantia verfahren werden.

28.

Von Haltung  
eines Ceremoniel-  
Protocolls.

Soll bey Unserer Geheimbden Canzley ein Protocoll à part über alle in ceremonialibus bey Anwesenheit frembder Herrschaften, characterisirten und ohne characterisirten Gesandten fleißig gehalten, und dasjenige, so Unser Hof-Marschall deshalben jedesmahl einschicken wird, durch die Geheimbde Registratores unständiglich eingetragen, auch da dergleichen einzuschicken ver-



versäumt würde, durch die Geheimbde Registratores erinnert werden.

29.

In denen von Unsern Collegiis, Beamten und übrigen verrechneten Dienern, Unsern Unterthanen zu gelegten Executionen, soll Unsern Geheimbden Råthen zwar frey bleiben, auf einkommende Memorialia nach Befinden die Executiones cum temporali inhibitione zu sistiren, jedoch, wann dergleichen von hiesigen Collegiis angelegt seynd, dieselbe vor deren Aufhebung vor erst gehört, bey denen übrigen aber sofort nach geschעהer Sistirung derer Collegiorum zu Giesßen, Beamten und berechneten Bedienten Bericht erfordert werden.

Sistirung derer Executionen.

30.

Das ordinaire Giesßer Post-Felleisen und die am Montag und Donnerstag mit der Franckfurter Post ankommende Paquets sollen jedesmahl, wann Wir hier seynd, Uns selbst, in Unserer Abwesenheit aber dem vorsiehenden Geheimbden Rath zur Eröffnung gebracht werden.

Von Eröffnung derer Post-Paquet.

II.

## Beÿ Unseren Fürstlichen Regierungen sollen

31.

Unsere Regieruungs-Råthe die gewöhnliche vier Tage, als Montags, Dienstags, Frentags und Samstag, Vormittags, Sommers und Winters um 9. Uhr, deren keiner leichtlich, und ohne es anzeigen zu lassen, zu versäumen, frequentiren, den Nachmittag aber es bey dem Herkommen gelassen werden. Ueber 12. Uhr sind ohne wichtige Ursach die deliberationes nicht zu protrahiren, dargegen aber ist destomehr und in puncto mit denen Expeditionen in nicht allzuwichtigen Materiën, wann auch nur zwey Råthe vorhanden, fürzugehen.

Raths-Tage und Stunden.

E

32.



Annehmung derer  
einkommenden  
Stücken.

32.  
Bey Unseren Fürstlichen Regierungen und allen  
übrigen Collegien, soll von denen Secretarien bey An-  
nehmung derer einkommenden Stücke demjenigen, was  
Wir oben Spho 3tio gnädigst verordnet, ebenfalls un-  
terthänigst nachgelebet werden.

In specie

Derer Stücke Ein-  
tragung.

33.  
sollen die einkommende und annehmende Stücke bey dem  
ersten Eintritt in die Kanzley von ihnen Secretariis (wel-  
che gleich übrigen Secretarien die Protocolla und Expedi-  
tionen wochentlich zu führen, und jeder wo mehr als ein  
Secretarius ist und dieselbe alterniren, vor seine Woche  
zu stehen, und deshalb Verantwortung zu geben hat)  
oder in deren Abwesen, von denen Registratoribus sofort  
erbrochen, sodann mit denen aus Unserm Geheimbden  
Raths-Collegio zu denen Fürstl. Regierungen oder übr-  
igen denen Collegien verschreibenden Memorialien und  
Schreiben (welch letztere die Kanzley-Diener gegen 10.  
Uhr, da das Geheimbde Raths-Protocoll aus Unserm  
Geheimbden Raths-Collegio gegeben worden, bey dem  
Geheimbden Secretario abholen und denen Secretarien  
überliefern sollen) präsentirt, und in das Protocoll  
(welches bey Unserer Fürstl. Regierung also eingerichtet  
seyn solle, daß auf einem in der Mitten brechenden  
Bogen Papier, auf dessen einen Helft vornen der Refe-  
rent, oben darüber aber das Jahr und der Tag wann  
was eingekommen, sodann neben den Rahmen des Re-  
ferenten der Numerus des eingekommenen Stückes, auf  
den noch übrigen Platz aber das Exhibitum oder der  
Inhalt des Memorials oder Schreibens kurz gesetzt,  
auf der andern Helft des Bogen Papiers hingegen die  
Resolution auf neben gemeldten Extract des Memorials  
oder Schreibens, und endlich auf den noch übrigen Platz  
der Tag, wann die angegebene Resolution expedirt  
worden, geschrieben werde) eingetragen, auf dem Me-  
morial oder Schreiben aber, gleich bey Unsern übrigen  
Collegiis, oben zur linken Hand nebst dem Buchstaben  
jedes Collegii der Numerus, wie die Stücke auf einan-  
der folgen, gesetzt werden.

34.



34.  
Vor den vorfihenden Regierungsrath soll von dem Protocoll ein Duplicat gemacht werden, um darin nicht nur den Referenten bey jedem Stück selbst beyzu schreiben, sondern auch denen Sollicitanten nöthige Nachricht geben zu können.

Duplicat vom Re-  
gierungs, Proto-  
coll vor den vorfi-  
henden Regie-  
rungs Rath, um  
die Referenten  
hinein zu schreiben.

35.  
Sobalden die eingekommene Memorialien oder Schreiben eingetragen, sollen Unsere Secretarii diejenige Stücke, wobey schon was verhandelt worden, in die Registraturen zu derer Acten Beylegung geben; Und wann alles beyammen, solche Stücke sämtlich in Unserer Fürstl. Regierung nebst dem Duplicat des vor den dirigirenden Regierungsrath haltenden Protocolls zur Distribution durch den Kanzley Diener ins Haus schicken; Welcher sodann die eingekommene Stücke distribuyet, in solchem Protocoll bey jedem eingetragenen Numero den Rath, welchem solcher zugeschrieben worden, notiret, und jedem sein Antheil in einem Bogen Papier zusammen einschläget, den Rahmen darauf schreibt, und durch den Kanzley Diener in einer verschlossenen Capful an die Rätthe herumschicket, daß jeder sein Antheil davon nehme.

Beylegung derer  
schon verhandelten  
Acten bey denen  
neu eingekommenen  
Stücken und  
deren weitere Bes-  
orgung.

Es soll aber

36.  
der dirigirende Regierungsrath im distribuiren derer Materien ad referendum zwischen sämtlichen Unsern Rätthen nach dessen Beurtheilung und Gutbefinden eine Gleichheit halten, auch wann einmahl eine causa einen Referenten gehabt, wann er auch gleich nur ein einig- mahl daraus referirt, selbiger doch ohne erhebliche Ur- sache nicht geändert, in wichtigen Dingen aber ein Cor- referens wenigst zu diesem Ende constituirer werden, damit, wann der Referens ordinarius etwa wegen Ver- schickung oder sonst der Sache nicht abwarten könnte, dieser ad interim die Nothdurft besorgen könne.

Haltung einer  
Gleichheit im di-  
stribuiren derer  
Materien ad refe-  
rendum.

Damit aber

37.  
Unsere Regierungsrätthe durch Vielheit der Materien nicht allzusehr distrahirt werden, und sich hernach in keiner vollkömmlich informiren können, beschlen Wir

Bewisse Departes-  
ments unter denen  
Regierungsrä-  
then.

Un



Unserm Präsident, Kanzlar und Geheimbden Räten, daß sie, gleich es schon in ihrem Collegio und anderer Orten üblich, also auch in der Regierung, so weit es practicable und thunlich erfunden werden wird, gewisse Departements machen, und v. gr. dem einen die Forst- und Jagd, einem andern die Process- einem dritten die Regalien und Streit mit Benachbarten, oder auch Kunst- und Handwerks-Sachen, und so weiter zc. nach denen ihnen am besten bekantten talenten derer Subjectorum, zu referiren und zu besorgen übergeben; da dann jeder Referens vor seine Sache zustehen, und diejenige, so alt als andere Acta, welche von denen in sein Departement laufenden Materien handeln ex Archivis zu erfordern, sich nach und nach bekant zu machen und zu extrahiren hat.

38.

Modus referendi:

Den modum referendi betreffend, sollen die Referenten den statum causæ oder facti speciem ohne unnöthige Weitläufigkeit und so viel möglich kurz und nervosè anzeigen, darauf die quaestio Juris und das Objectum litis, in specie aber, quæ nam actio fuerit instituta, an illa exceptionibus elisa, & quid pronunciantum, anführen, allemahl aber die Hauptstücke, Documenta und Urkunden, worauf cardo quaestionis & decisionis ankommt, aus denen Actis wenigstens quoad passus concernentes verbotenus ablesen, auch sonst keine momenta und Substantial-Umstände auslassen, und zu solchem Ende in subsidium memoriae, auf welche sich niemand allemahl verlassen kann, kurze Extractus actorum machen, und post relationem dabey liegen lassen. Bey peinlichen ad poenam capitalemben oder sonstin intricaten auch keinen Verzug leidenden und ad votandum ad aedes herum schickenden Sachen aber, sollen Unsere Regierungs-Räthe nach der Ordnung ein absonderlich schriftliches Votum abfassen und ad acta legen, insonderheit derjenige, welcher zuerst votiret, speciem facti ex actis genau extrahiren, und darnach das Votum cum rationibus dubitandi & decidendi erstatten, sodann in Unserm Geheimbden Rath einschicken, worauf von Unserm Geheimbden Räten jeder



jeder sein Votum besonders auch noch schriftlich bejzu-  
legen, und Uns die Sache zur Resolution zuzuschicken.

Quoad materias ipsas sollen

39.

diejenige Sachen, welche den Fürstl. Staat, Regalia, Sachen, welche zu  
erst zu referiren. Policey, peincl. Beflagte, Arrestirte, Wittwen und  
Waisen, auch aufwartende Partheyen angehen, oder  
sonst keine moram leiden, zuerst referiret, in denen übr-  
igen aber ordo ambulatorius unter Unsern Rätthen ge-  
halten, und einer nach dem andern ad referendum von  
dem jedesmahlen Vorsitzenden aufgerufen und admit-  
tirt werden.

40.

Vor allen Dingen aber soll jeder Referens, ehe Was ferner bey  
dem referiren ob-  
serviret werden  
soll. er wirklich zu referiren anfängt, die Rubric und sum-  
marischen Inhalt der Materie ad Protocollum (welches  
nicht nur wie bißhero von dem jüngsten Rath, sondern  
auch noch über dieses von dem Secretario in seinem wäh-  
renden Sessionen besonders haltenden Protocoll, und  
zwar mit Besetzung alles desjenigen, was sowohl in  
votis vorkommet, als mit denen Partheyen gesprochen  
wird, umständlich und ausführlich zu bemercken) geben,  
als wordurch nicht nur jeder von denen beysitzenden  
Rätthen gleich bald eine idee der Sachen, und worvon  
die Frag seye, einbekommt, sondern auch künftig mit  
mehrern Nutzen nachgeschlagen werden kann, da statt  
der Rubriquen nur die bloße Zahlen eingetragen wor-  
den, und diesen stummen Numeris doch das Conclusum  
bengeschrieben werden müssen.

41.

Nach absolvirter Relation und Voto des Referen- Votiren und Uns  
frag. ten, welcher darinn nicht zu interrumpiren, sind von  
dem dirigirenden von unten auf singula vota der anwe-  
senden Rätthe zu colligiren, in gar geringen Sachen  
aber wenigst generaliter umzufragen, ob jemand weiter  
etwas dabey zu erinnern; Im votiren selbst soll man  
kurz seyn, und keiner dem andern in sein Votum fallen,  
oder dasselbe carpiren und refutiren, sondern, worinnen

§

er



er von dem andern dissentiret, seine differente Meinung bescheidenlich und ohne unzeitige Censur und Durchziehung anzeigen, denen aber, so schon votiret haben, stehet frey, auch während der Deliberation ihren votis noch ein so anders zu annectiren, oder dieselbe gar zu ändern.

Bann völlig umgefragt und votirt worden, soll  
42.

Conclusa pro  
majoribus expe-  
dienda.

Das Conclusum nach denen majoribus formirt, und dem Secretario entweder von dem vorsitzenden Rath, oder wann die majora, oder auch unanimia sich mit des Referenten Meinung per omnia conformiren, und der Referens sein Votum schriftlich verfasst hat, solches loco conclusi zugestellet werden, der solches in seinem Protocoll einzutragen hat.

Nebst des Secretarii Protocoll soll auch weiters das §. 40. berührte Regierungs-Protocoll fleißig continuiret, und zu dem Ende die Kleinigkeiten von dem jedesmahligen jüngsten Rath sogleich während der Session in das Protocoll eingetragen, in wichtigen und weitläufigen Sachen aber die Conclusa von dem Referenten jedesmahlen post sessionem auf einen besondern Bogen notirt, und sowohl denen Acten beygelegt, als auch von dem die Session gehaltenen Secretario dem Protocoll zu dessen Complirung ex post ebenfalls noch inseriret werden.

Daferne aber der Dirigirende sehen sollte, daß die Sach nicht in Votis exhauriret, oder dieselbe dergestalt discrepant wären, daß keine majora herausgebracht werden könnten, mag er anderwärts Umfrag anstellen; da aber ob disparitatem zu förmlichem Schluß doch nicht zugelangen, solle der status causæ in Unsern Geheimbden Rath gebracht, und Unser decisum darüber eingeholet werden.

43.

Revision derer  
concepitum Sa-  
chen.

Die Revision derer expedirten Sachen belangend, weil die Herumschickung derer Concepten an alle Rätthe nicht nur an sich viele Inconvenientien verursacht, sondern auch dadurch, und bis dieselbe durch so viele Hände und Häuser geloffen, oft um geringer Dinge willen die



die aufwartende Partheyen sowohl, als die Sachen selbst etliche Tage länger aufgehalten werden; So verordnen Wir gnädigst, daß zumahl bey verstärkter Anzahl Unserer Regierungs-Räthe dißfalls folgender kürzerer modus revisionis eingeführet werde:

Daß nemlich 1mo blosser Decreta communicatoria, Citationes, prorogationes terminorum, und was dergleichen geringere Expeditiones mehr seyn, nur von dem Vorsitzenden und Referenten, nemlich in Sachen, worinnen ein absonderlich bestellter Referent ist, sonst aber von denen zwey Vorsitzenden, sodann diejenige Expeditiones und Decreta, welche von erstgemeldeter Gattung in denen gerichtlichen Stunden vorkommen, nur von dem darinn dirigirenden Regierungs-Rath gezeichnet;

2do die andere aber, wann sie zwar resolutiones, aber von keiner sonderbaren importanz in sich halten, von denen Secretariis, welche sie in das Protocoll bekommen, den andern Morgen fertig gehalten, und jedem Referenten und Correferenten die von ihm proponirte Stücke sobalden verschlossen ins Haus geschickt, und von niemand weiter als diesen und dem Vorsitzenden allein, in importanten Sachen hingegen von denen Rätthen insgesamt, wann nemlich selbige zu der Zeit, da ihnen die revidenda gebracht werden, zu Hause seynd, in Sachen die keinen Verzug leiden, sobald revidirt, und nicht ufgehalten, sondern fordersamst dem nechstfolgenden zugeschicket, von denen Rätthen aber die Stunden, wann sie sowohl die Concepten bekommen, als auch wiederum fortgeschickt haben, auf einem besonders beyliegenden Bogen Papier notirt, wann aber einige nicht zu Hause wären, und die Sachen keinen Verzug litten, die Concepten sofort dem nechstfolgenden von denen Kanzley-Dienern ad revidendum geliefert werden.

Doch 3tio in der revidirenden Macht niemahls Wie es zu halten, wann bey der Revision Expeditiones vorkämen. darinnen quoad substantialia etwas zu erinnern. stehen, denen in Collegio abgefaßten conclusis quoad substantiam etwas ab- oder zuzuthun, noch weniger aber selbige gar zu ändern, sondern da er, der Referent, oder ein anderer bey der Revision vermercken würde, daß noch etwas momentosß, so bey der Relation und De liberation nicht vorgekommen oder attendiret worden wäre,



wäre, beyzufügen oder zu omittiren sey, soll solches in Collegio zuvor angezeigt, und also die Aenderung ex communi placito & consensu Collegii gemacht werden;

Und weilen auch

44.

Abstellung der vielfältigen Verhören

Die gütliche Verhöre bey Unseren nachgesetzten Regierungen fast in Mißbrauch gerathen wollen, in dem die Partheyen in einer Sache zum öftern vorgeladen, citirt und verhört werden, solches aber denenselben nicht nur schädlich, sondern auch denen weit entseffenen sehr mühsam und kostbar ist, nebst dem auch denen Rätthen selbst die Zeit, die sie sonst zu Abstattung ihrer Relationen besser anwenden könnten, hinweg nimmt; So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß zwar bey Unsern Regierungen Collegiis und Consistoriis alle ersinnliche Mühe, um die entstehende Strittigkeiten in Güte zu vergleichen, und sonderlich die Unterthanen von dem höchst-verderblichen Process-führen abzubringen, angewendet, jedoch solche vielfältige Verhören abgestellt, und in jeder Sache ohne sondere Ursach nur ein oder zweymahl, oder wann es ja besondern Umständen nach auf Gutbefinden des Collegii mehrmahlen geschehen müste, erst causa jamjam utrinque submissa & aliquatenus dubia die Güte nochmalß tentiret, bey Fortsetzung der Processle aber auf deren Abfürzung und schleunige Administration der Justiz reflectiret werden solle.

45.

Welche Partheyen am ersten vorge-  
nommen werden  
sollen.

Die frembde und ausländische Partheyen sollen erstlich, sodann die weit entseffene, und letztlich die noch übrige vorgenommen werden, damit sie nicht mit Unkosten und Klagden vergebens wieder weggehen müssen.

46.

Anhörung der  
Partheyen per  
Deputatos.

Ist nicht allemahl nöthig mit Anhörung der Partheyen und Tentirung gütlichen Vergleichs, zumahl in geringen Sachen, das ganze Collegium zu occupiren, sondern es kan solches auch per Deputatos ex Collegio, wann selbiges stark, in der Deputations-Stube geschehen, und hernach von dem Erfolg in pleno referiret werden.



werden; Damit aber solche gültliche Verhören desto besser von statten gehen können, so soll

47.

Entweder der Vorsitzende oder doch der Referens in causa die Acta, welche deswegen ad aedes zuschicken, zuvor wohl gelesen, und alles dergestalt in recenti memoria haben, daß man hernach von denen Advocatis der Partheyen nicht so leicht irr gemacht werde, sondern vielmehr ihren Einwürfen oder coloribus gleich mit Bestand und Fundament begegnen könne.

Lesung derer Acten bey vorstehenden gültlichen Verhören.

Wann aber

48.

die Güte nicht statt finden sollte, seynd die Partheyen gleichbalben per Decretum zum ordentlichen Proceß und rechtlichen Verfahren zu verweisen, in selbigem aber alle Weitläufigkeit abzuschneiden, keine ohnöthige Termine und Dilaciones zu geben, sondern der ganze Proceß möglichst zu abbreviiren.

Verweisung zum Proceß.

49.

Zu dem Ende auch Wir hiermit verordnen, daß bey keinem Unserer Collegiorum die Publication der Interlocuten oder Sententien, wann es arme oder gemeine Soldaten betrifft, wegen nicht bezahlter Sportuln oder Tax-Gelder aufgehalten, sondern solche fordersamst publiciret, und hernach die Sportuln durch die Beamten von der Soldaten im Land habenden Vermögen (angesehen von ihrem Sold dergleichen nicht bezahlt werden kann noch soll) eingebracht werden.

Publication der Urtheiln, in Sachen, so Arme oder Soldaten betreffen.

50.

Nachdeme bey Abhörung derer in Proceß-Sachen von denen Partheyen producirenden Zeugen an deutlicher Erklärung derer Articul und Fragstück, auch deren positiver und pertinenter Beantwortung vieles gelegen, so sollen hinführo dergleichen Zeugen-Verhör durch die Rätthe selbst, oder die Secretarios, keineswegs aber durch Accessisten vorgenommen, auch die Rotuli nach dem jüngsten Reichs-Abschied verfertiget werden.

Abhörung derer Zeugen in Proceß-Sachen.



Von Kayserl. Sub-  
delegations-  
Commissionen.

51.

Bei Kayserl. Commissionen sollen Unsern gefähr-  
ten Regierungs-Räthen allhier dieselbe nach der Ord-  
nung aufgetragen, und wann zwey Subdelegirte nöthig,  
ein adelicher Regierungs-Rath auch nach der Ordnung  
dazzu ernennet werden; Wir behalten Uns hiebey jedoch  
bevor, wichtige Kayserl. Commissionen auch Unsern  
Geheimbden Rätthen aufzutragen.

Beforgung des  
Policy, Wesens.

52.

Hat Unsere Regierung Sorge zu tragen, daß die  
ohnlängst angeordnete Policy-Deputation in Activität  
gesetzt, zu dem Ende ihr Bedencken, wie das ganze Poli-  
cye-Wesen besser als bisher zu besorgen, auch eine Klei-  
der-Ordnung einzuführen, erfordert, inzwischen aber  
doch von dem Ober-Amte allhier in denen gleich in die  
Auge fallenden Mißständen und Unordnungen die Ge-  
bühr mit besserem Ernst und Ordnung, als bisher, da  
es fast in nichts beschehen, beobachtet werden möge.

Diarium über die  
peinl. Process.

53.

Bei Unseren Fürstl. Regierungen soll mit Haltung  
des Diarii über die laufende peinliche Processen fleißig con-  
tinuïret, und daß dabey keine Verzögerung vorgehe,  
gute Aufsicht genommen werden.

Von der Regie-  
rungs-Bibliotheq,  
so nach und nach  
angeschaft und  
continuïret werden  
soll.

54.

Nachdeme Wir verschiedentlich verordnet, wie  
nützliche Regierungs-Bibliothequen nach und nach an-  
geschafft und continuïret werden sollen; Als haben Un-  
sere Fürstl. Regierungen sich hiernach strickt zu achten,  
und solches löbliche institutum quovis modo zu beför-  
dern; Da auch bishero die Correctur und Censur deren  
in Unserer Residenz- und Bestung Gießen druckenden  
Sachen schlecht observiret worden; Als sollen Unsere  
Registratores künftighin in Sachen so auf Befehl unse-  
rer Collegiorum gedruckt werden, die erste, der Secre-  
tarius, so das Concept gemacht, die zweyte, und Falls  
es wichtige Materien betreffe, der Referens oder Con-  
cipient die letzte Correctur nehmen, wegen Censur der  
übrt.



übrigen Sachen, so hier oder in Gießen gedruckt werden, soll es zwar bey Unsern Verordnungen verbleiben, jedoch die Buchdrucker darauf beendiget werden.

III.

Bei Unsern Fürstlichen Consistoriis

Soll

55.

Unser Consistorium allhier alle Donnerstag, zu Gießen <sup>Euge und Stund</sup> aber wochentlich zweymahl, Dienstags und Frentags <sup>den.</sup> Vormittags, Sommers und Winters um neun Uhr zusammen kommen, und die ihnen zukommende Materien besorgen;

Auch

56.

in Annehmung derer Memorialien, Schreiben um Bericht, Haltung derer Protocollen, Führung der Processen, distribuiren, referiren, votiren, Erstattung Gutachten, expediren und subscribiren, es in allem also halten, wie in antecedentibus bey Unseren Fürstl. Regierungen <sup>Annehmung derer Memorialien um Bericht, Haltung derer Protocollen, Führung derer Processen, distribuiren, referiren, votiren, Erstattung Gutachten, expediren und subscribiren.</sup> verordnet worden.

57.

Haben Unsere Consistoria in specie zu observiren, <sup>Cognitio in Causis adulterii.</sup> daß in causis adulterii simplicis vel duplicis, sie keine weitere Cognition, als die Sache anfänglich inquisitionaliter untersuchen zu lassen, nehmen, und sobald indicia gegen die Inquisitos herauskommen, und in causa sich ad processum criminales zu qualificiren scheineth, die Hand darvon abzuthun, und selbige zur Fürstlichen Regierung zur weitem Verordnung zu übergeben, jedoch dergestalt, daß wann ein conjugatus cum soluta sich vergangen und diese impragnirt ist, alsdann ratione satisfactionis privatae pro defloratione & alimentatione partus es bey denen Consistoriis auszumachen.

Weil



Weil auch

Haltung derer  
Kirchweihen, und  
Erlaubnuß zu tan-  
zen, auch Bestraf-  
ung dabey vor-  
kommender Straf-  
fällen,

58.  
die Erlaubnuß um Haltung Kirchweih- und anderer Tänze, auch Untersuchung und Bestrafung der dabey vorkommenden Excessen, als eine zur Pollicey gehörige Sache regulariter bey Unsern Fürstl. Regierungen zu tractiren; Als sollen Unsere Consultoria sich der Cognition aller darinnen vorkommenden Sachen und Excessen, wann solche nicht an Sonn- und ganzen oder halben Feiertagen während der Predig geschehen, gänzlich enthalten.

Ablegung einer  
Prob-Predigt von  
denen Geistlichen.

59.  
Nachdeme Wir bereits verordnet, daß kein Geistlicher in Unsern Landen bestellet oder angenommen werden soll, er habe dann hier in Unserer Schloß-Capell eine Prob-Predigt, darzu ihm der Text hier gegeben wird, abgelegt, und nach ausgestandenem Examine, da er angenommen würde, seinen Religions-Revers ausgestellt; Als haben Unsere Geheimbde Rätthe, Consultoria, und Superintendenten sich hiernach stricte zu achten.

IV.

### Hey Unserer Fürstlichen Renth- Cammer

Soll

Cammer-Ord-  
nung.

60.  
Unsere neu verfaßt- und publicirte Cammer-Ordnung, worinnen, wie das Cammer-Beszen zu besorgen, ausführlich enthalten, genau observirt, und davon nicht abgegangen werden.

V.

### Hey Unserm Fürstl. Kriegs-Rath

Soll derselbe

Raths-Tage und  
Stunden, auch  
was dabey zu be-  
sorgen.

61.  
bey jezigen Friedens-Zeiten wochentlich drey-mahl, als Montags, Mittwochs und Freytags Vormittags, Sommers und Winters um neun Uhr, bey Kriegs-Zeiten



Zeiten aber alle Tage, und da es die Nothdurft erfordert, auch Nachmittags zusammen kommen, und alle dahin laufende militaria besorgen, in specie aber darauf sehen, daß Unsere Kriegs-Zahlmeister ihre Rechnungen fleißig, und nach Endigung jeden Jahrs ablegen, mit denen Contributions-Einnehmern öfters, und nach Endigung jeden Jahrs Abrechnung gepflogen, Unsere Trouppen zu Pferd und zu Fuß fleißig nach Unserer Verordnung gemustert, über die Reglements stricte gehalten, auch Officiers und Gemeinen der Sold richtig gerechnet, und daß denen Unter-Officiers und Gemeinen kein ohnerlaubter Abzug gemacht werde.

62.

Ratione Annehmung derer Memorialien, Schreiben um Bericht, Haltung derer Protocollen, distribuiren, referiren, votiren, Erstattung Gutachten, expediren und subscribiren, soll Unser Kriegs-Rath es in allem so halten, wie allschon in antecedentibus verordnet worden.

Annehmung derer Memorialien um Bericht, Haltung derer Protocollen, distribuiren, referiren, votiren, Erstattung Gutachten, expediren und subscribiren.

VI.

## Was bey allen Unsern COLLEGIIS insgemein zu observiren.

63.

Nachdem auch sowohl Richter, als Partheyen und Advocaten vollkommene Instruction, wie es im Ober-Appellatorio sowohl, als übrigen Instantien derer Regierungen und Aemter zu observiren, durch die bereits publicirte Proceß-veinl. Gerichts- und Hof-Deputations-Ordnung bekommen; Als ist sich auch darnach aller Orten uniformiter zu halten; Verordnen anben hiermit gnädigst, daß wann sich Criminal-Fälle in Unseren Landen durch Todtschläge, oder gefährliche Verwundungen begeben, auch Gefangene in Unsere Residenz oder Bestung Gießen eingebracht werden, solches jedesmahls accuratè zuforderist Unserem Geheimden Rath, sodann von diesem Uns selbst angezeigt werden soll.

Proceß-veinlich Gerichts- und Hof-Deputations-Ordnung.

5

64.



64.

Die erste Instanz  
derer Beamten  
soll ohne sonderbare  
motiven nicht un-  
terbrochen werden.

Unsere Geheimbde und übrige Rätthe sollen die erste Instanz derer Beamten ohne sonderbare Umstände oder motiven nicht unterbrechen, noch auch dieselbe mit harten Rescriptis und frühzeitigen Avocatoriis der Sachen, dergleichen gegen Unsere Regierung zu Gießen noch weniger zu verhängen, furchtsam machen, sondern vielmehr die Sachen dahin gleichbalten remittiren, und die Partheyen, so durch ihre Bescheide gravirt zu seyn vermeinen, zu Ergreifung derer ordentlichen remediorum anweisen, mithin von dergleichen Amts untergebenen Unterthanen regulariter nichts als per appellationem annehmen, auch sonst, auffer wo es die hohe Nothdurft erfordert, nicht so leicht in Ertheilung Commissionen und deren Transcribierungen einwilligen.

65.

Form derer Gut-  
achten.

Befehlen Wir hiebey, daß die Gutachten hin-  
künftig in allen und jeden Collegiis dergestalt gefaßt  
werden, daß denenselben nach gestaltten Sachen nur mit  
wenigen Worten eine Rubric: Unterthänigstes Regie-  
rungs- (Confistorii) (Renth. Cammer) (Kriegs. Rath)  
(Steuer. Deputation) Gutachten  
in Sachen (oder ad num. N. . .) diß oder jenes  
betreffend.

præmittiret, anbey oben linker Hand, die bey der  
Deliberation anwesend gewesene Rätthe als presentes  
annotirt, und nach der ehemahligen Observanz bey dem  
Rahmen desjenigen, so auß der Sachen referirt, nur ein  
kleines r. beygesetzt werde, massen bey dergleichen Gut-  
achten welche wieder von höherer Verordnung dependi-  
ren und nicht eher gemacht werden, als biß der Referens  
seine Meinung einmahl gesagt, auf denselben, mithin  
auch auf dessen Auskundschaftung so viel nicht ankommt,  
als in judicialibus, worinn derselbe billich auf alle Weise  
verschwiegen zu halten. In denen Gutachten selbst  
aber soll das erstemahl das factum ganz kurz und ner-  
vose mit denen primariis rationibus & circumstantiis,  
auch nahmentlich ad marginem gesetzter Bemerdung der  
ex actis allegirter documentorum und ihres numeri ex-  
primirt, sodann alles in lesliche Art gebracht, und von  
denen bey der Deliberation gewesenen Rätthen, ad diffe-  
ren-



rentiam der revidirten Concepten, mit ausgeschriebenen Rahmen unter und dies & annus exhibitionis von dem Secretario desselbigen Collegii, aus welchem es in Geheimden Rath kommt, sowohl in margine des Gutachtens bengezeichnet, als auch in seinem Protocoll, wann ein solches Gutachten exhibirt worden und resolvirt wieder zurückgekommen, notiret, und solchergestalten dem Geheimden Bottenmeister verschlossen zugeschicket, in nachfolgenden Gutachten aber sich allezeit wieder auf das erstere bezogen, und nur das, so sich in der Sache weiter ergeben, darinn angeführet werden.

66.

Bei allen von Unseren Fürstl. Regierungen und übrig Unseren Collegien zu erstatten habenden Gutachten sollen unsere Räte nicht, gleichwie bishero verschiedlich geschehen, bloß um Verhaltungs-Befehl bitten, die Resolution Unserer gnädigsten Gefälligkeit heimstellen, oder in der generalität, ohne sich weder ratione personarum oder modi, noch auch anderer pro re nata gleichwohlen hauptsächlich zu überlegen gestandener Umstände deutlich zu expliciren, bestehen bleiben, sondern alle notable Umstände specialiter berühren, ihre Meinungen und rathliche Gutachten mit beifügen, und sich derenthalben determinatē vernehmen lassen.

Die Collegia solten sich bey Gutachten determinatē vernehmen lassen.

Sodann sollen

67.

in wichtigen unsere hohe Jura und Regalia angehenden Sachen die Referenten selast (als welche der Acten ohne das am besten kundig seyn müssen) die Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi, samt denen etwa an auswärtige Stände gehenden Schreiben, ferners projectiren.

In importanten Dingen sollen die Referenten die Concepten und Gutachten selbst aufsetzen.

68.

Die ad Protocollum gegeben, und concludirte geringere und laufende Sachen, wann selbige zumahl Aufwärter oder Verhaste betreffen, haben die Secretarii gleich selbigen Tag, ja selbige Stunde, wo in mora periculum, zu expediren, und sollen zu dem Ende die dermahl nicht am Protocoll sitzende Secretarii, oder auch

Was vor Sachen zuerst zu expediren, auch Serenissimo selbst zu referiren seyen.



auch die Accessisten, sofort solches zu besorgen schuldig seyn, gestalten in dergleichen Vorfällenheiten, so viel zumahl die zwischen Privat-Partheyen obschwebende Proceß und Rechtfertigung, oder andere pure Justiz-Sachen betrifft, die Fürstl. Regierungen nach Ordnung der Rechten ohnangefragt, oder ohne deswegen erst Gutachten in Geheimbden Rath zu erstatten, zu procediren befugt seyn und sowohl diesem, als andern Collegiis ihre gebührende Authorität und Activität, gleich denen judicialibus, ihr strack und ohngehemmter Lauf zu lassen; Was aber von sondern moment ist, und Unfere eigene Fürstl. Person, Fürstl. Haus, oder dessen Hoheit, Regalia, Landes-Fürstl. und andere inn- und aufferhalb Landes, zumahl respectu der Benachbarten habende Jura, Strittigkeiten, Dispensationes, Begnadigungen oder dergleichen betrifft, sollen zusehender in Unsern Geheimbden Rath, und von dar schon obangeführtermassen an Uns durch schriftliche Gutachten gebracht werden.

## Dafern

Sachen, worinnen mehr als einem Collegio die Incumbenz obliegt, sollen dem andern communicirt werden.

69.  
aus Versehen, oder sonst eine Materie in dieses oder jenes von denen Fürstl. Collegiis, wohin sie ihrer Art und Eigenschaft nach nicht gehöret, gerathen solte, solle sie, damit die Jurisdictiones und Negotia nicht confundirt werden, von dannen sogleich an das andere remittiret, wann aber Sachen vorkämen, worüber mehr als einem Collegio die Incumbenz obliegt, oder wann allgemeine Verordnungen in das Land zu machen, soll von denen Collegiis untereinander communiciret, und letztlich alles in Unsern Geheimbden Rath, oder befindenden Umständen nach, an Uns selbst zu endlicher decision und Verfügung gebracht, folglich hierdurch alle confusion und collision sowohl in Annahm als Ueberlegung der Sachen gänzlich vermieden werden.

Resolutiones, Conclusa und Decisa sollen nicht in neue deliberation und contestation gezogen werden.

70.

Keines deren subordinirten Collegien solle sich unterstehen, die von Uns selbst, oder Unserm nachgesetz-



setzten Geheimbden Rathsh: Collegio gegebene Resolutio-  
nes, gefasste conclusa und decisa in neue deliberation zu  
ziehen, vielweniger dargegen was in contrarium auszu-  
schreiben, sondern dafern die Nothdurft oder Unser  
Interesse etwas zu erinnern erfordert, solches bey Un-  
serm Geheimbden Rathsh: Collegio durch schriftliche Be-  
denken übergeben.

Weilen auch

71.

in verschiedenen Sachen, welche ihrer geringen Im-  
portanz nach sogleich hätten resolvirt und expediret  
werden können, bishero an Unser Geheimbde Rathsh:  
Collegium manchmahl ohnnöthig und überflüssige  
erstattet worden, und Wir hierauf zu Abschneidung  
ohnnöthiger Weitläufigkeiten allschon gnädigst ver-  
ordnet haben, wann 1) um einen Nachlaß, welcher sich  
nicht über zwanzig Gulden in allem an Geld, Frucht  
und dergleichen zusammen gerechnet, belaufet, supplici-  
ret wird, 2) ein Abschlags-Decret bis zwanzig Gulden  
auszufertigen, 3) um eine dilation nachgesuchet wird.  
4) Es Brau-Brandwein- und Wirthshschafft-Leihen auf  
zwey oder drey Jahr betr. 5) eine angelegte Geldstraf-  
in eine Gefängnuß oder Arbeitsstrafe (daben jedes-  
mahl Tag und Nacht vor Einem Gulden zu rechnen)  
zu verwandlen stehet, und 6) da ein votum in einer sol-  
chen Sache erfordert wird, welche vorher auf einen Be-  
richt oder Einholung weiterer Nachrichten und Um-  
ständen zu bloßer Präparirung der Sachen ankommt,  
daß von allen Unsern subalternen Collegien absque voto  
sogleich resolvirt, auch die etwa einrathende Protesta-  
tions- und andere ohnbedenkliche Schreiben, zu Ge-  
winnung der Zeit, loco voti lieber gleich begriffen, bey  
nachsuchenden Erlaß aber über zwanzig Gulden, oder  
weitem Erlaß über das bereits Erlassene, so zusammen  
mehr als 20 fl. ausmachen thäte, jedesmahl ein Beden-  
ken in Unsern Geheimbden Rathsh: Collegio erstattet, auch bey  
Unserer Fürstl. Renth-Kammer der Früchte oder natu-  
ralien Ertrag jedesmahl an Geld mit angelegt werden  
solle; Als ist darüber ferners strickt, mit Zurückhal-  
tung bisher oft selbst erstatteter ohnerfordertes Gut-  
achten, zu halten.

In welchen Fällen  
die subalternen  
Collegia absque  
voto, oder Loco  
voti expediren,  
auch wie viel sie  
an Strafen, Pen-  
ten und Contri-  
bution erlassen  
können.



Wie viel bey  
Brand, Beschä-  
digten ohnange-  
fragt zu erlassen.

72.

Nachdem Wir auch ohnlängst gnädigst verordnet, daß bey entstehenden Brandschäden im Land ein gewisses reglirt seyn, und diejenige, welche durch Brandt Haus, Scheuer und Stallungen verlohren, Zwen Jahr, die so Haus und Scheuer verlohren, Ein Jahr und vier Monath, die so Haus und Stallungen, Ein Jahr und drey Monath, die, so die Scheuern allein verlohren, Ein Jahr, die so Stallungen allein verlohren, Neun Monath, die, welchen die Häuser allein durch Brandt beschädigt worden, ein halb Jahr lang die Freyheit von Contribution oder Steuern, ingleichem von allen ordinairn und extraordinairn zur Fürstl. Renth-Cammer gehörigen Beschwerden zu genieffen haben, und solche Decreta, jedoch mit dem Beding, daß die Brandt-beschädigte die abgebrandte oder beschädigte Gebäue wieder aufbauen und repariren müssen, ohne bey Uns unterthänigst anzufragen, sogleich L. V. expedirt werden sollen; Als ist sich hiernach bey Unserer Fürstl. Renth-Cammer und Unserm Fürstl. Kriegs-Rath unterthänigst zu achten.

73.

Von Uniformen  
Formularen bey  
gemeinen Expedi-  
tionen, und von  
Titulatur-Bü-  
chern.

Ben Expeditionen, welche in bloßen Formularen bestehen, ex. gr. Mandatis poenalibus & arc. Schreiben um Bericht, Ertheilung sichern Gelaits, Monitoriis, Citationen, Moratoriis, Interlocuten, Decreten &c. &c. sollen Unsere Secretarii bey allen Collegiis uniforme Formularen gebrauchen und vor sich nicht ändern, welches auch mit denen Titulaturen zu observiren, zu dem Ende sämtliche Kanzleyen erinnert werden, ihre Titulatur-Bücher nach dem beym Geheimbden Rath eingeführten Titulatur-Buch einzurichten, und wo Zweifel vorfällt, bey Unserm Geheimbden Råthen anzufragen. Wo auch bey Unserer Geheimbden Kanzley ein Titul oder Courtoisie verändert oder ein neuer Titul eingeschrieben würde, soll solcher sogleich durch Unserm Geheimbden Bottenmeister allen übrigen Kanzleyen communicirt, und daselbst denen Titulatur-Büchern inseriret werden.

74.



74.

Auf daß auch das viele ohnthiger Weiß auf- Von gedruckten  
gehende Papier, und die mit Revidir- und Expedirung Formularien, und  
derer bloß um Bericht verfertigter Concepten verder- was ohne Rescri-  
bende Zeit menagiret und besser angewendet, nicht we- pten denen Colle-  
niger die Supplicanten befördert, und die Registraturen gis und Chefs der  
nicht mit allzugrossen Actis angefüllt werden, sollen recht zugeschiekt  
Unsere Collegia insgesamt beständig gedruckte formula- werden soll.  
ria derer Schreiben um Bericht und monitorien, in-  
gleichem die Citaciones, Manumissions- Schein, Er-  
laubnuß zu heyrathen und andere dergleichen uniforme  
Expeditiones, so jedoch keineswegs auf die Judicialia,  
(woben die Concepten von allen Expeditionen conti-  
nuiret werden müssen, zu verstehen) vorrätzig halten,  
und ohne weitere schriftliche Auffäge die Materien und  
Rahmen, wann die Resolutions in denen Protocollen  
notirt worden, jedoch ohne daß deswegen die her-  
kömmliche Tax- oder Dispensations- Gebühren aufge-  
hoben seyn sollen, inseriren lassen, Unsere Regierun-  
gen und übrige Collegia aber, auch Chefs von denen  
Balleyen, nemlich Hof-Marschall, Ober- oder Stall-  
meister, Ober- oder Jägermeister, Commendanten  
Unserer Troupen zu Ross und zu Fuß, und Chef Un-  
serer Hof-Capell sollen diejenige Sachen, welche ihnen  
aus Unserm Geheimbden Rath's Collegio ohne Schrei-  
ben bloß um Bericht oder als monitoria mit demjenigen  
was Unsere Geheimbde Rätthe darauf geschrieben ver-  
schlossen zugeschiekt wird, annehmen, und darauf, als  
ob förmliche Rescripta darbey ergangen wären, die er-  
forderte Bericht erstatten und einschicken.

75.

Mit Revidirung derer, in denen subalternen Reviso derer wich-  
Collegiis vorkommenden wichtigen, L. V. oder nach tigen und Loco  
Gutachten verfaßten Expeditionen, solle es, wie in Voti oder nach  
§pho 22. des mehrern gemeldet worden, gehalten Gutachten verfaß-  
werden. ten Expeditionen.

76.



76.

Der Ort, wo Serenissimus sich aufhalten, soll jederzeit in die Expedition gesetzt werden.

Alle Expeditiones, welche zur solchen Zeit, da Wir entweder in dem Embser Baad, auf Hirsch Brunsten oder sonsten ausserhalb Unserer hiesigen Residenz Uns eine Zeitlang aufhalten, gemacht, und von Uns an dem Ort Unsers Aufenthalts subscribiret werden, sollen bey allen Unsern Fürstl. Collegiis auf jetztgedachten Ort einig und allein, keineswegs aber auf hiesige Residenz-Stadt mehr datiret, zu Einrückung des dati aber, welches Wir bey der Subscribierung jedesmahl inferiren lassen wollen, Platz gelassen, auch wann das Concept vor Unserer Abreise schon gemacht wäre, das datum dennoch bey dem mundiren geändert, und auf den Ort des Aufenthalts gerichtet werden. Sonst aber und

77.

Die data sollen nach der Zeit derer Conclusorum gesetzt werden.

Sollen die data in denen Concepten nicht nach denen Tagen, an welchen die Ausfertigung geschieht, sondern in denen Sachen, so nicht erst in den Geheimbden Rath gebracht werden müssen, nach der Zeit eines jeden Collegii resolution, in denselben aber, so im Geheimbden Rath resolvirt worden, nach dem dato der Geheimbden Rath's Resolutionen gesetzt, in allen Expeditionibus hingegen so Wir hier, sodann Unsere Geheimbde Räte und übrige Collegia unterschreiben, das datum im mundo auf den Tag der beschenehen Subscribierung inferiret, und in denen Concepten wie §. 99. verordnet ist, vom Kanzellisten à part notirt werden.

78.

Von Subscribierung derer expedirten Sachen.

Diejenigen Schreiben und Expeditiones, so Wir selbst unterschreiben müssen, sollen von Unsern Botenmeistern an denen ordinairn Post-Tägen Uns zur Unterschrift zugeschicket werden, diejenige Rescripta aber, welche in nicht allzuwichtigen Materien an eines Unserer subalternen Collegiorum, Deputationes, einen Geheimbden Rath, Ober-Jägermeistern, Ober-Stallmeister, General-Lieutenant, Hof-Marschallen, den Erb-Marschallen, die Universität Gießen, und die Ober-Vorstehere derer hohen Hospitalien und Adelichen Stifter, oder noch weiter benennende Personen abgehen, sollen Unsern Geheimbden Räten zur Unterschrift zu



zugeschickt, die übrigen Materien hingegen, sie mögen wichtig seyn oder nicht, worinnen Unsere Regierungen, Consistoria, Renth-Cammer und Kriegs-Rath zu expediren nöthig finden, oder nach denen Resolutionen zu expediren haben, von zwey Vorsitzenden desselbigem Collegii, insonderheit bey Unserm Consistoriis von zwey weltlichen Rätthen, entweder ex speciali Commissione, oder was auf die vorhergegangene vota expedirt wird, ex speciali Resolutione unterschrieben, über diese Verordnung festgehalten, und Unsere Geheimbde Rätthe mit andern Subscribendis nicht belästiget werden.

Falls aber einer von Unsern vorsitzenden Geheimbden, oder andern Rätthen bey Unterschreibung vorer aus der Geheimbden, oder andern Kanzleyen vorkommenden Expeditionen Anstand hätte, soll deshalb der Nachfolgende keineswegs die Macht haben, an des Vorsitzenden statt zu unterschreiben, sondern derjenige, so ratione Subscriptionis Anstand hat, selbigen entweder schriftlich beylegen, oder allenfalls, da man sich nicht vereinigen könnte, Uns zur Decision zuschicken. Und nachdeme bißhero die schändliche Confusion eingeschlichen, daß ratione revidendorum & subscribendorum jedem importunen Aufwärter und Lauffer zu gefallen die Concepten und munda Unsern Geheimbden und übrigen Rätthen einzulend, auch wann sie bey Tische sitzen, zu ganz ungewöhnlichen Stunden gebracht, in ihrer Arbeit öfters interrumpirt, und mit Dingen, die noch wohl biß auf die ordinaire Post-Lage liegen bleiben können, incommodirt worden; Als verordnen Wir hiermit gnädigst, daß künftighin weder denen Kanzley-Dienern, noch Kanzellisten verstatet werden soll, vor sich und ohnangefragt zwischen der Mahlzeit und zu ungewöhnlichen Stunden expeditiones oder revidenda herumzutragen, sondern es solle jedesmahl in Sachen, darinnen periculum in mora, der Secretarius auf das Concept, daß es sogleich zur Revision oder Subscription zu bringen, notiren, außser diesem notamine aber kein Kanzley-Diener extraordinarie etwas herumtragen.



Die von denen Collegiis erstattende Berichte und Bedencken sollen von denen dabey gewesenenen Rätthen unterschrieben werden.

79.  
Nachdem auch bey Unserer Fürstl. Regierung und Consistorio zu Gießen bishero die Observanz gewesen, daß deren Berichte, Bedencken und Anfragen, bloß gesiegelt, und von denen membris nicht unterschrieben worden, Wir aber, da die Couverts von denen Acten meistentheils wegkommen, mithin nicht zu sehen ist, welche Rätthe denen Deliberationen beygewohnt, auch alle Unsere Collegia allhier ihre Berichte, Bedencken und Anfragen unterschreiben müssen; Als verordnen Wir hiermit gnädigst, daß von nun an die bey jeder Sache gefessene Rätthe Unserer Collegiorum zu Gießen, welche das Conclufum machen helfen, alle an Uns schickende Berichte, Bedencken und Anfragen eigenhändig unterschreiben, und solche allein mit dem Regierungs- oder Consistorial-Siegel verschliessen lassen sollen.

Von Processen, so an die Reichs-Gerichte erwachsen.

80.  
In Hauptsachen und Processen, welche per Appellationem an die Reichs-Gerichter erwachsen können, sollen die Relationes künfftig, wie bey andern Dicastriis gebräuchlich, tam circa formalia quam materialia cum rationibus dubitandi & decidendi ordentlich verfaßt, solchenfalls aber, und wann auch sonst wichtige und weitläufige Deductiones zu machen, oder viele und grosse Acta zu lesen, denen Referenten von andern Affairs nach Gutbefinden Zeit und Ruh gelassen, die an das Ober-Appellations-Gericht allhier ergehende Streit-Sachen und Appellationes aber in Unserm Geheimden Rath schon obgemeldtermassen vorgenommen und abgethan werden.

Von Transmiffion derer Acten.

81.  
Wann die Parthenen transmissionem actorum entweder allein, oder conjunctim verlangen, oder acta von Unsern nachgesetzten Collegiis verschickt werden, sollen Unsere Collegia in denen deswegen ablassenden Schreiben künfftighin die Facultäten ersuchen, acht oder vierzehn Tag vor Absendung derer Responsorum durch ein a partes Schreiben die Materie nebst denen Consulenten-Gebühren bekannt zu machen, um die Gelder,  
so



so zu deren Auslösung nöthig, in Zeiten durch die Partheyen oder Unsere Fürstl. Renth-Cammer anschaffen und ohne Difficultät oder Aufenthalt abführen zu können.

82.

Sämtliche Unsere Rätthe sollen über die Verträge genau halten, und deren klare und deutliche Expressiones und Verstand zu Erregung neuer Strittigkeiten keineswegs zweifelhaft machen, sondern was dunkel oder zweydeutig scheint, durch gültliche Conferenzen zu erläutern suchen, von allzuschellen proceduren, zumahlen ohne genugsam eingenommene Information, hingegen gänzlich und von Thätlichkeiten gegen die Benachbarten, so viel immer möglich, abstrahiren; Zumahl aber das mit dem Erzstift Maynz ohnlängst retablierte gute Vernehmen noch füraus, so viel thunlich, auf alle Weise zu conserviren suchen.

83.

In allen die Jura Principum, auch wichtige Reichs-Angelegenheiten und andere Unsers Fürstlichen Sambt-Hauses Gerechtsame und Process betreffende Sachen soll zuorderst mit dem Fürstl. Haus Dessen Cassel, denen Erb-Verbrüdereten Chur- und Fürstlichen auch nach Befinden, denen übrigen alten correspondirenden Fürstl. Häusern fleißig communiciret werden.

84.

Bei Conferenzen mit Benachbarten, und Commissionen im Land, soll keine Ordnung observirt, sondern diejenige Rätthe, so von der Sache informirt seynd, jederzeit darzu vorgeschlagen, auch über Unseren Verordnungen, vermög deren Unsere Rätthe, so Commissiones gehabt, oder verschickt gewesen, nach ihrer Rückkunft die Zehrungs-Rechnungen fordersamst in Geheimbden Rath eingeben sollen, stricke gehalten werden.

85.



Anordnung derer  
Commissionen.

85.

Wann Unsere nachgesetzte Fürstl. Collegia Commissiones anzuordnen und von ihren membris zu denen selbst einige zu deputiren nöthig finden, sollen sie solches niemahls vor sich thun, sondern vor erst durch Gutachten, in specie ob und was vor Secretarii und Cancellisten mitzunehmen, Uns anzeigen, sodann des halben Berordnung erwarten, auch bey Anordnung Commissionen in Forst- und Jagd-Sachen, sonderlich Beschwerung gegen die Forst-Bediente betr. accurate observiren, daß nach Unserer Berordnung von 1704. die Ober-Forstmeister mit bey- und keinem Civil-Bedienten solche allein gegeben werden. Worbey Unsere Rätthe allhier und zu Gießen, welche wegen aufgetragener Commissionen verreisen, den Tag ihrer Abreise und Rückkunft jedesmahls Unserm Geheimbden Raths Collegio anzuzeigen haben. Und sollen Unsere Collegia strictè observiren, daß die partes impetrantes die Diäten- und Commissionen-Kosten, welche niemahls höher, als Unsere Berordnung erlaubt, angerechnet, noch gezogen werden sollen, avanciren und erlegen, ehe die Commissarii abreisen, dann Wir dieselbe für- hin aus Unsern Amts-Renthen keineswegs mehr vor- schießen lassen wollen. Die Commissarii selbst aber sollen nach geendigten Commissionen ihre Relationes schleunig verfertigen, und in Unsern Geheimbden Rath einschicken.

86.

Berordnung derer  
Räthen mit  
Commissionen in  
geringen Sachen.

Berordnen Wir gnädigst, daß zu Erleichterung derer ordinären Geschäften Unsere Rätthe in denen Collegiis ohne sonderbare Ursach mit Commissionen in privat-Sachen, wann sie zumahl von solcher Geringfügigkeit seyn, daß sie eben sowohl durch Secretarios, Beamte, Advocatos oder andere vollzogen werden könnten, künftig weiter nicht beladen, folglich ihnen um so mehr Zeit und Raum gelassen werden solle, statt dergleichen Particular-Sachen vor Uns und Unseres Fürstl. Hauses Jura & Regalia besorgt zu seyn.

87.



87. **Bei Expeditionen an die Benachbarten sollen** Wie sich bey Expeditionen an Benachbarte zu verhalten.  
 Unsere Rätthe und Secretarii sich aller hitzigen, insonderheit bedrohlichen Expressionen und harten Schreibarten gänzlich enthalten.

88.

88. **Sollen bey Unsern Collegiis besondere gut eingehundene** Haltung eines Protocolls über die Beehdigung derer Bedienten.  
 Protocolla gehalten, und darinn fleißig notiret werden, wann jemand von den Rätthen, Secretarien, Registratoren, Advocaten, Bottenmeistern, Cancellisten, Accessisten und anderen Bedienten beehdiget und verpflichtet wird. Es haben auch Unsere Collegia genau zu obferviren, daß nach denen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Unserer im Jahr 1706. wiederhohnten Verordnung, alle weltliche Rätthe, ehe sie verpflichtet werden, ihre Religions-Reverfe zu Unserer Geheimbden Registratur einliefern sollen.

89.

89. **Ist bey Unseren Geheimbden Rath: Regierung:** Haltung der Bücher über ansehende Strafen und übris Gelder.  
 und Renth: Cammer: Collegiis darauf zu sehen, daß mit befohlener Haltung derer Bücher über die ansehende Strafen, sodann Manumissions- und Dispensations- auch Ueberzugs-Gelder fleißig continuiret, und dieselbe nach Ablauf jeden Jahrs zur Fürstl. Renth: Cammer gegeben werden.

90.

90. **Wann Unsere Collegia nach etwa publicirten Sententien** An wen bey einzu bringen/lehenden Straf: Fällen Decreta und Rescripta zu erlassen.  
 ratione satisfacionis, oder sonsten wegen angelegter Strafen, und wo etwas zu bezahlen, der Einbringung: oder Auszahlung halber Decreta und Befehl ergehen lassen müssen, sollen sie solche nicht immediate an die Ober: Cinnehmer, Cammer: Schreiber, Kriegs: Zahlmeister, Forstschreiber, und bey particular-Cassen bestellte Cashire x. expediren, sondern an die Collegia, Deputationes, oder die über solche Cassen bestellte Chefs, worunter die Cinnehmer stehen, Rescripta verfertigen, und von Uns oder Unsern Geheimbden Rätthen unterschreiben lassen, damit diese davon  
 Nach:



Nachricht haben, und das nöthige dabey wahren können.

91.

Wie sich zu verhalten bey Sachen, so derer Rätthe Verwandte angehen.

Alle sowohl Geheimbde als übrige Unsere Rätthe sollen bey vorkommenden Deliberationen über Sachen, welche sie selbst oder ihre Verwandte per directum vel per indirectum betreffen, nicht sitzen bleiben, sondern aufstehen und so lang in ein Nebenzimmer gehen, noch weniger aus dergleichen Memorialien oder Acten referiren, darinnen schrift- oder mündlich votiren, oder zu expediren angeben, sondern dergleichen sich gänzlich enthalten.

92.

Alle Anzüglichkeiten solle sich im Reden und Schreiben enthalten werden.

Sie sollen auch nicht minder im Sprechen und Schreiben sich aller anzüglichen hitzigen und aufinjurias deutenden Expressionen durchaus enthalten, und jeder nichts als seine Meinung cum rationibus deutlich sagen und schreiben.

93.

Extradirung derer Acten bey Absterben derer Rätthen und Bedienten.

Wie es nach Absterben oder Dimittirung Unserer Rätthen, Beamten und Dienere, mit den Unser Fürstl. Haus betreffenden Documentis und Actis der Zurücklieferung halber gehalten werden solle, ist zwar allschon in der von Unserm in Gott ruhenden Herrn Groß-Battern, weyl. Herrn Landgrafen Georgen dem II. hochlöbl. Gedächtnuß, unterm 16ten Sept. 1644. publicirten Verordnung genugsam exprimirt, Wir verordnen aber hiermit weiter gnädigst und ernstlich, daß die dimittirende Rätthe und Bedienten alle Acten vor derer würcklichen Erlassung und Abzug, sodann der Verstorbenen hinterlassene Erben selbige binnen 14. Tagen nach erfolgten Sterbfällen, treulich ausliefern sollen, und ist sich hiernach durchgehends zu achten, von Unsern Registratoren aller Unserer Fürstl. Collegiorum aber sind die sich zutragende Fälle zeitlich bey ihren Vorgesetzten anzuzeigen, und wann ein Bedienter stirbt, die hinterlassene Erben acht Tag nach dem Todesfall deshalben zu erinnern.

94.



94.

Wann aber Rätthe oder Secretarii verreisen, sol-  
 len sie alle in Handen habende herrschaftliche Acten,  
 Copial-Büchern derer Verträgen, Berordnungen,  
 und was sie sonst aus denen Registraturen empfangen,  
 nicht in ihren Häusern Zeit ihrer Abwesenheit verschlos-  
 sen behalten, sondern die ihnen zugeschriebene Acten in  
 die Collegia die Copial-Bücher, Berordnungen und  
 übriges in die Registratur gehörige aber, denen Registra-  
 toribus zurücksenden.

Desgleichen wann  
 Rätthe oder Secre-  
 tarii verreisen.

95.

Die vorkommende Klagen gegen die Bedienten,  
 so unter dem Hof-Marschall, Ober-Stallmeister, Ober-  
 Jägermeister, Ober-Forstmeister, Commendanten derer  
 Troupen zu Pferd und zu Fuß, auch Chef von der  
 Hof-Capell &c. &c. stehen, sollen vor allen Dingen sol-  
 chen Chefs, um ihre Untergebene darüber zu hören,  
 um Bericht und Bedencken, in gleichen denenselben alle  
 Lands- und andere allgemeine Berordnungen, obne-  
 achtet sie von denen Kanzeln publiciret worden, künftige-  
 hin jedesmahls per Rescripta, nebst Beylegung einiger  
 Exemplarien, um solche gehörig zu publiciren, zuge-  
 schickt werden.

Chefs derer Beo-  
 dienten sollen bey  
 vorkommenden  
 Klagen erst gehö-  
 ret werden.

96.

Nachdeme auch das ohnverantwortliche und straf-  
 bare Propaliren derer bey Unsern Collegiis ergehenden  
 Resolutionen, Votorum & Conclusorum, noch immer-  
 hin continuiert; Als finden Wir Uns gemüßiget, Unsere  
 deshalben den 6ten Nov. 1697. und 27sten Julii 1713.  
 ergangene Berordnungen, vermög deren, derjenige, wel-  
 cher etwas dergleichen schrift- oder mündlich, um-  
 oder ohne Geld offenbaren, darüber mit denen interessatis  
 Correspondenz führen, oder ohne Erlaubniß jemanden  
 deme es nicht zukommt, zu lesen geben wird, sogleich  
 ohne Gnade als ein Treulosser und Pflichtvergessener  
 castiret, und wohl gar befindenden Dingen nach, aus  
 Unsern Landen auf ewig relegirt und verwiesen; demje-  
 nigen aber, welcher einen solchen Pflichtvergessenen  
 Ausschwäßer oder Correspondenten in geheim anzeigen  
 wird,

Propalirung derer  
 Resolutionen.



wird, nicht allein ein vierteljährige Bestallung zum Re-compensé gereicht, sondern auch, dafern er tüchtig, zu jenes Charge genommen werden und doch dessen Name verschwiegen bleiben solle &c. dahin zu wiederholen, und befehlen gnädigst, daß darüber mit allem Ernst gehalten werden solle.

97.

Tax und Sportuln  
Gelder auch Pässe  
Ertheilung.

Unsere Collegia sollen sich von Zeiten zu Zeiten informiren, ob die bißhero in Observanz gewesene Tax- und Sportul-Gelder nicht erhöhet und Uebermaaß gebräuchet werde, dergleichen sie keineswegs zu gestatten; So viel aber die Ertheil- und Expedition der Gesundheits- und anderer Pässe betrifft, sollen solche allhier bey Unserer Geheimbden Canzley von Unsern Geheimbden Secretariis, bey Unserer Regierung zu Gießen aber von dasigen Regierungs-Secretariis dergestalt ertheilt und ausgefertigt werden, daß solche Unsern Bedienten und Unterthanen, wann kein Zweifel oder Anstand vorhanden, ohnangefragt gegeben, wann aber Frembde oder Durchreisende dergleichen verlangen, oder auch bey Bedienten und Unterthanen einiger Zweifel oder Anstand vorkiele, bey denen Collegiis vorhero angefragt, und denen Bedienten auch Unterthanen die Gesundheits-Pass gratis ertheilt werden.

## VII.

Was die Secretarii, Registratores und Bot-  
tenmeister zu beobachten.

Secretarii und Registratores sollen eine halbe Stund früher als die Räte sich einfinden, auch es also halten, daß von jeden, außer denen Sonnen- und Feiertagen, sodann Mittwochs und Samstags Nachmittags, ein- oder anzutreffen.

98.

Unsere Secretarii und Registratores bey all Unsern Collegiis sollen sich eine halbe Stunde zuvor, ehe Unsere Räte zusammen kommen, auf denen Canzleyen einfinden, auch, damit jederzeit dasjenige, was man von ihnen haben will, zur Hand gebracht werden könne, es eine Woche um die andere also halten, daß außer denen



denen Sonn- und Feyertagen, sodann Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, an allen übrigen Tagen einer von diesen Vor- und Nachmittags bis gegen Abend auf der Canzley, oder derjenigen Balley, wo er in Diensten genommen worden, anzutreffen seye.

99.

Damit Wir desto gewisser seyn, daß in denen Expeditionen zu manchmahl grosser Verkleinerung ganzer Regierungen und Canzleyen keine Schreib-Fehler befindlich seyn, sollen Unsere Secretarii bey allen Collegien die Expeditiones, ehe sie Uns zur Unterschrift gegeben werden, durchlesen, die errores calami ändern, sodann daß es geschehen contrasigniren, derjenige Kanzzellist aber, so etwas mundiret, seinen Namen ganz oben an à latere der ersten Seite des Concepts jedesmahl bezeichnen und nebst dem Wort mundirt, auch dem dato der geschehenen Mundirung, nicht abbreviiren, sondern ganz ausschreiben.

Collationir- und  
Contrasignirung.

Weilen auch

100.

weder ein Gutachten, noch auch einig missiv von denen Secretariis mit genugsamen judicio und accurateße fertiget werden kann, wann sie nicht die Acta wenigst cursoric zuvor durchgangen; Als haben sie sich so viel möglich daran zu gewöhnen, worgegen ihnen mehrere Zeit zu lassen, jedoch sollen sie die laufende Expeditiones auf der Canzley mit allem Fleiß verfertigen, und die Acta ausser wichtigen Expeditionen nicht mit nacher Haus nehmen, denen Accesslisten aber soll niemahls gestattet werden, die Acta ohne special Erlaubniß in die Häuser mitzunehmen.

Daß die Secretarii die Acta bey Ausfertigung der Gutachten und Schreiben lesen sollen.

101.

Unsere Secretarii ordinarii sollen mit Führung des Protocolls bey Particular- und geringen Commissionen (es wäre dann, daß derer einem die Commission zugleich mit aufgetragen würde) möglichst verschonet, hingegen die vorhandene Accesslisten und Concipisten darzu employret, zu auswärtig- und innländischen

Verrechnung der Secretarien mit Führung des Protocolls bey particular- und geringen dabingegen Ziehung derselben zu wichtigen Commissionen.

W

wich.



wichtigen und secreten Commissionen aber mögen sie auf solche Art gezogen werden.

102.

Von Auffuch, und  
Registrierung derer  
Acten.

Die Registratores sollen, sobalden was von Memorialien oder Schreiben einlaufet, sogleich nachsehen, ob sie von einer ganz neuen Materie handeln, oder ob acta priora vorhanden; Ersterenfalls haben sie gleich selbige in einen Umschlag zu legen, auf selbigen auswendig sowohl den Vor- und Zunahmen der Partheyen, samt der Materie, worvon gehandelt wird, zu zeichnen, sodann inwendig ein Repertorium samt deren kurzen Inhalt eines jeden Numeri anzufangen, und damit bis zu der Sachen Ausgang zu continuiren, posteriori casu aber die schon vorhandene Acta aufzuschlagen, in continuatione numerorum, obgleich die vorige nicht von aussen rubricirt, doch die neuere rubricirte darzu zu legen, sofort zu numeriren, das nach gemeldte wegen des Repertorii auch bey diesen zu beobachten, und alsdann mit solchen Actis praecedaneis in den Rath zu geben; Worbey, und weil eine richtige Registratur pro anima einer wohlbestellten Canzley gehalten wird,

Wir

103.

Fernere Function  
derer Registrato-  
rum.

denen Registratoribus aller Unserer Collegiorum ernstlich einbinden und befehlen, die Acta, welche bis her dem Bernehmen nach manchmahl gar verlohren, versteckt, oder wohl dolosè zurückgehalten worden, wieder herbey zu bringen, auf alle Weiß darnach genau nachzuforschen, dieselbe mit mehrerem Fleiß zu verwahren, ordentlich auf einander zu registriren, und darinn nicht nur bloß auf den ordinem numerorum, sondern zugleich auf seriem rei & materiae selbst, worinnen ihnen sowohl, als denen Referenten die künftig formirende Rubriquen viel Licht und Erläuterung geben werden, zu sehen, die lacunas zu suppliren, gesammte Stücke fleißig zusammen zu binden, die Umschläge, so abgenutzt und zerrissen, erneuern, auch wo thunlich, und  
die



die Sache zu Ende gebracht ist, gar auf einander besetzen zu lassen, anbey ihre besondere Verzeichnisse und Wahrzettel, worinnen das Jahr und Tag, wann sie in die Collegia, oder diesem oder jenem Rath gegeben worden, und wann sie wieder zurückgekommen, notiret, zu halten, auch die Registraturen nicht nach denen Aemtern, sondern nach denen Materien eingerichtet, und ein accurater Index sowohl materialis als nominalis nach denen Repositoriis und Tablinen gefertigt; Und wann sie die Registratores und Adjuncti mit der Arbeit überhäuft, die Canzellisten und Accesslisten zur Hülff zu nehmen, auch furohin weder aus dem Archiv noch Registraturen Unfern Rätthen über die laufende und in denen Collegiis vorkommende, oder zu denen numeris Protocollorum aufzufuchen stehende Materien die weiters verlangende Acten und Originalien (Die Geheimbden Materien, welche auch ausser Unfern Geheimbden Rätthen keinem derer übrigen Rätthen ohne speciale Erlaubniß gegeben werden sollen, ausgenommen) ohne einen Recognitionsschein zu geben, deswegen Wir denen Rätthen bey allen Unfern Collegiis ernstlich befehlen, daß sie bey Verlangung dergleichen Acten, gleich Wir selbst thun wollen, einen Schein, worinnen nebst der Materie und dem Rahmen dessen, der sie verlanget, auch Jahr und Tag, und zu welchem Ende er solche haben will, enthalten seyn soll, ohnweigerlich jederzeit ausstellen sollen, um bey derer Acten nicht wieder erfolgten Zurücklieferung in die Registraturen, sich aber daselbst annoch befindenden Scheinen, darüber zu Red- und Antwort gezogen werden zu können, Frembden aber ist ohne Unsere Special-Erlaubniß von Actis gar nichts zu communiciren; Was hingegen gedruckte und in das Land gehende Verordnungen anbelangt, darvon haben sie ohnangemahnet jedesmahl allen Fürstl. Rätthen Exemplaria, so niemahls in quarto, sondern allemahl in folio zu drucken, zu ihrer Nachachtung ungebunden ad aedes zuschicken.

So viel

104.

Unser Archiv und Geheimbde Registratur in specie be-  
trifft

Von dem Archiv  
und der Geheimbden  
Registratur.



trift, sollen die drey Geheimbde Registratores, gleichwie von ihnen bisher beschehen, wochentlich alternativè einer (außer denen Geheimbden Rathszügen, dabey wegen der vorkommenden sowohl in das Geheimbde Rathsz-Collegium, als andere übrige Collegia, und sonderlich in die Regierung und Consistorium mit der Post und denen Amts-Botten einlaufenden Materien nöthig sind) in der Geheimbden Registratur bleiben, die übrige zwey außer denen Geheimbden Rathszügen aber mit Unserm Archiv-Rath und dem Archivsz-Accessisten mit Durchgehung derer im Archiv von vielen Jahren her vorhandenen alten und vielen Registranden vor allen Dingen fleißig fortfahren, und dahin sehen, daß jedes zu seinen gehörigen Materien reponirt, sodann, wann dieses geschehen, weilen durch die entstandene Brand und verschiedentlich vorherbeschehene Flüchtungen die übrige Acten in eine Ohnrichtigkeit gekommen, nach dem allschon vorhandenen sowohl Geheimbden Registratur- als Archiv-Repertorio die Materien von Convoluten zu Convoluten durchgegangen, das abgehende so viel möglich suppliret, und endlich in richtige Ordnung gebracht werden. Weilen aber nebst dem sich bißhero verschiedentlich ergeben hat, daß sowohl in Unserer Fürstlichen Geheimbden Registratur, als dem Archiv sich Acten finden, davon bald der Anfang bald das Ende fehlet, das abgehende aber sich entweder bey der Renth-Cammer, oder Regierungs-Registratur zu Gießen, oder dasigem Archiv befunden, ohne deren Zusammenbringung aber nichts vollständig und richtiges gearbeitet werden kann;

Als sollen

105.

Berfertigung derer Repertorium in denen Registraturen.

sowohl bey dem Archiv und der Regierungs-Registratur zu Gießen, als auch Renth-Cammer-Registratur allhier die schon gnädigst befohlene Berfertigung derer Repertiorum von ihnen beschleuniget, und in Unsere Geheimbde Registratur communiciret, folglich, so viel thunlich, die Materien zusammen gebracht, die Acten numerirt, und die Fasciculi respectivè mit einer Specification derer Haupt-Inlagen versehen und

ge-



geheftet: endlich aber das Repertorium darnach nochmahls durchgangen, und was an Materien sich weiters ergeben, dahin eingebracht, damit inskünftige bey neuen Materien cootinuiret, mithin ein vollständiges Repertorium gemacht und erhalten werden. Desgleichen dann auch die im Fürstl. Sambt Archiv zu Ziegenhain befindliche Acten, wann sie annoch separirt und verabfolget werden sollten, ins hiesige Archiv zu bringen. Die in hiesigem Archiv und übrigen Registraturen inzwischen gefunden, und weiters findende oder inskünftig vorkommende Originalien aber, sollen nach davon durch Unsere Kanzellisten und Accesslisten gefertigt: sodann von Unsern Registratoren vidimirten Abschriften entweder, zu denen übrigen in Unserer Bestung Giessen befindlichen Originalien gegen Schein geliefert, oder besonders verwahret werden, um dieselbe benöthigtenfalls bey gefährlichen Fällen und Conjunctionen sogleich salviren zu können; Dabey Wir zugleich weiters gnädigst verordnen, wann einige gedruckte Ausschreiben oder Verordnungen ergehen, daß jedesmahls Uns zwen Exemplaria zur Unterschrift vorgelegt, sodann davon das eine Original bey demjenigen Collegio, wo dergleichen Ausschreiben oder Verordnungen ausgehen, in der Registratur reponiret, das andere aber zu Unserm Archiv geliefert werden solle.

106.

Unsere Bottenmeistere sollen gleich andern Kanzley-Berwandten Morgens und Nachmittags in denen gewöhnlichen Stunden auf denen Kanzleyen erscheinen, auch zu nächtllicher Weil, so oft es die Nothdurft erheischet, bey der Hand bleiben, und nebst demjenigen, was ihre Incumbenz erfordert, auch das was ihnen weiters befohlen und aufgetragen wird, vermög ihrer Uns geleisteten Pflichten besten Fleisses verrichten, an bey in denen ordinairn Stunden ohne Unserer Geheimbden und vorgesezten Rätthe Vorwissen niemahls aus denen Kanzleyen bleiben, zumahlen auf einen jeden Post-Tag zur stätte seyn, und die von Uns zu unterschreiben seyende Expeditiones in Unser Gemach verschloß

Functio dorer  
Bottenmeister,  
sodann Berwahrung  
der Siegel.

R



schlossen schicken, sodann hernacher alle außwärts und ins Land gehende Schreiben und Expeditionen mit ihren Beylagen ordentlich geschlossen und besiegelt mit der ordinairn Hefischen Post, oder denen Amts-Botten fortschicken, auch was an die Reichs-Post in Franckfurt zu liefern, richtig an Unsern dasig. dermahligen Residenten, deme die accurate Bestell- und Beförderung per Rescriptum anbefohlen worden, bestellen; Gleichwie auch an fleißiger Verwahrung der Siegel sonderlich gelegen: Als sollen bey Unserer Geheimbden-Canzley Unser Geheimbder Bottenmeister, bey Unserer Regierungs-Canzley der daselbst bestellte Bottenmeister, bey Unserer Renth-Kammer, Unserm Kriegs-Rath und bey Unserer Steuer-Deputation der ältiste Cancellist, oder welche unsere Collegia vor tüchtig darzu halten werden, (welche letztere drey gemeldte Personen bey denen angeführten Collegiis der Bottenmeistere Stelle vertreten, und die außwärts- und ins Land gehende Expeditiones und Schreiben vorherstehendermassen zu besorgen haben) die Siegel in Verwahrung, und ausser der Zeit, da die Siegel gebraucht werden, beständig verschlossen halten, auch solche bey Verlust ihrer Charges ohnangefragt niemanden anvertrauen.

## VIII.

Wie sich die Cancellisten, Accessisten und übrige Canzley-Bediente zu verhalten.

## 107.

Die Cancellist- und Accessisten all- Unserer Collegiorum sollen (ausser Sonn- und Fevertagen, sodann Mittwochs und Sonnabends Nachmittags) alle Tage Vormittags Sommers um 8. Uhr, und Winters um halb 9. Uhr, Nachmittags aber so Sommers als Winters um halb 3. Uhr, bey Vermeidung jedesmahliger 15. Alb. Straff, wann sie anderst keine zulängliche Entschuldigungs-Ursachen beyzubringen vermögen, (welche Strafen alle Woche zusammen zu ziehen, und denenselben

Funktion derer  
Cancellisten und  
Accessisten.



ben an ihrer Besoldung und genießender Ergögllichkeit zu decourtiren) erscheinen, und deswegen ein absonderliches Buch, in welches die absentes und praesentes, auch die Zeit und Stund, wann einer kommt, zu notiren gehalten werden, sodann die auszufertigende Sachen durch die Secretarios unter ihnen ausgetheilet, keiner von denenselben des Vormittags vor geendigter Session, und des Nachmittags, bevor die ihm zugekommene Portion sauber und accurat mundirt und weggearbeitet (worauf die Secretarii fleißig Achtung zu geben) zu weichen, oder von auszufertigenden Concepten ohne special-Erlaubnuß mit nacher Haus zu nehmen, sich unterstehen, auch währender Deliberation nicht viel hin und her laufen, in nothwendigen Dingen aber zweymal anklopfen.

Gegenfalls, und wann die Strafen und Correctiones nicht fruchten wollen, die ungehorsame und incorrigible Cancellisten und Accessisten sogleich angezeigt, und nach Befinden cassirt, hingegen fleißigere Leute, welche die Arbeit zum grossen Verdruß und blame derer Collegiorum nicht liegen lassen, bestellet werden.

Desgleichen soll keiner derselben an denen Tagen, da die ordinaire Sessiones nicht gehalten werden, insonderheit aber an denen Sonn- und Feiertagen, wie auch Sonnabends und Mittwochs Nachmittags, ohne Unserer Geheimbden, und derer ihnen vorgesezten Råthen Wissenschaft und Erlaubnuß sich bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, wann sie auch schon Abends wieder zu Haus seyn könnten, über Feld begeben; Daserñ aber ein- und anderer von ihnen innerhalb der Stadt auszugehen haben möchte, alsdann zu Hause, wo er anzutreffen, zuverlässige Nachricht hinterlassen.

Es sollen auch die Cancellist, und Accessisten sich befleissen, alles correct und sauber abzuschreiben und zu mundiren, insonderheit die Zahlen bey Anweisung und Erlass-Decreten nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben (die Jahr-Zahlen allein ausgenommen) schreiben, und wann die Schreib-Materialia untüchtig angeschafft worden, solches denen Secretariis oder Collegis anzeigen; Künftighin aber sollen keine, als die saubere Hände schrei-



schreiben, angenommen, auch die Accessisten keinesweges nach dem Rang, sondern nach ihrer Capacität und Wohlverhalten accommodiret werden.

## 108.

Abſchreibung derer  
Duplicaten in  
Proceſs-Sachen.

Sämtlich Unſern Canzelliſt- und Accessiſten ſolle die Abſchreibung derer Duplicaten von denen productis in Proceſs-Sachen, nach vorheriger Angelobung auf ihre bereits geleistete Pflichten, daß ſie nemlich das Papier darzu ſelbſten anſchaffen und keines von dem Unſerigen dazu nehmen wollen, zu einiger Beyhülff verſtattet ſeyn.

## 109.

Functio derer  
Canzley-Diener.

Die Canzley-Dienere bey all Unſern Fürſſl. Collegiis ſollen ſich Vormittags Sommers nach 7. Uhr, Winters aber vor 8. Uhren, ſodann Nachmittags Sommers und Winters um 2. Uhr, inn- und auſſer der Poſt, und alſo alle Tage in denen Canzley- und Balleyen finden laſſen, und von dar, ſo lange einer von Unſern Bedienten auf denen Canzleyen iſt, nicht weichen, ſondern fleißig aufwarten, um, wann etwas nothwendiges vorfället, ſie ſogleich zum herumschicken ad ædes und ſonſten gebrauchen zu können;

Wann Unſere Rätthe beyſammen ſind, ſollen die Canzley-Dienere, wann ſie was anzumelden haben, allemahl anklopfen, und des Zeichengebens mit der Schell- oder Glockenzugs erwarten, auch Falls ſolches nicht gleich erfolget, in ſo lang biß es beſchiehet, mit fernern Anklopfen inhalten, und damit ſie bey Vorfallenheiten ſogleich zu haben, in derer Canzelliſten-Stuben bey der Hand verbleiben, ihnen aber dabey nicht erlaubet ſeyn bey derer Canzelliſten Tiſche zu gehen, und die vorhandene Concepten zu durchgehen, und einzusehen; Zu dem Ende ſie auch keine Schlüssel zu denen Schließern, womit die Capfuln beſchloſſen werden, haben, und wo dergleichen bey ihnen obſervirt würde, ſolches denen Collegiis angezeigt werden ſoll.

Was von Unſern Rätthen, Secretarien, Registratoren, und andern zu denen Canzleyen gehörigen Perſonen, ihnen Canzley-Dienern anbefohlen wird, ſollen ſie jederzeit treueſten Fleiſſes verrichten und die Noth,



Nothdurft in Acht nehmen, dasjenige, so wegen Her-  
umtragung derer Revidendorum & subscribendorum  
Spho 78. verordnet worden, genau observiren, auch  
sonsten all übrigem, was ihre Bestallung mit sich bring-  
get, treulich nachkommen, ihrer darauf ausgestellten  
Reversen erinnert, und diese von denjenigen, so diesel-  
be noch nicht ausgestellet, annoch ohngefaumt einge-  
bracht und darzu angehalten werden.

IIO.

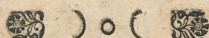
Sämtliche Unsere Secretarii, Registratores, Canz-  
zelisten und Accessisten sollen den gegen ihre vorgesezte Observirung schul-  
Räthe geziemenden Respect digen Respect. schuldigstermassen observi-  
ren und niemahl aus der Acht lassen, auch ohne von  
ihren Vorgesetzten erhaltene Erlaubniß niemahls über  
Acht ausbleiben, noch weniger verreisen.

III.

Sollen alle Unsere und auch die hier und dar in Hierin nicht be-  
specie nicht mit benahmte Collegia und Canzley-Bedien- nahmte Collegia  
te demjenigen was in diesem Reglement generaliter ver- und Bedienten, in  
ordnet worden, davon ein- und anders nach denen na- deren incumbenz  
türlichen principiis in dieses oder jenen Collegii Incum- das verordnete mit  
benz mit einschläget und applicabel ist, sodann allen einschlägt, sollen  
übrigen von Uns vorher emanirt, und hier nicht geän- denselben auch ge-  
derten Verordnungen also genau nachleben, als ob obi- maß leben.  
gez bey jedem Collegio specificc repetirt und solche  
Verordnungen insbesondere hier wieder berühret und  
benennet worden wären. Mit dem Anhang, daß jedem  
Collegio, was dasselbe wegen Abstellung ein- und an-  
derer eingeschlichenen Confusion und Mißbräuche, in-  
gleichem ratione der Ordnung circa expedienda und de-  
ren Beförderung sowohl an die Secretarios, Registrato-  
res, Canzellisten und Accessisten, als auch an die Advoca-  
tos und Procuratores specialius zu verordnen, von Zeit  
zu Zeiten nöthig erachtet, nach Befinden per Decreta zu  
veranstalten frey bleiben und unbenommen seyn solle.

Und gleichwie nun all-vorstehendes keinen andern  
Zweck hat, als Unsere Fürstl. Collegia und Canzleyen  
in guter Ordnung zu halten, folglich alles mit so gedey-  
lichern





lichem Effect vor Uns und Unsere Unterthanen fortzuführen; Also tragen Wir Unserm Präſident, Canzlar und Geheimbden Rätthen hiermit gnädigt auf, ob dieſer Unſerer Verordnung und Canzley-Reglement in omnibus & ſingulis feſt und unnachläßig zu halten, auch niemand einige Contravention, am allerwenigſten aber ohnnothiges ſyndiciren dargegen zu geſtatten, geſtaltten Wir ernſtlich entſchloſſen, an dem erſteren, welcher dieſer Unſerer Verordnung ſich entgegen zu ſetzen oder wider dieſelbe mit Worten oder Wercken zu handeln, ſich gelüſten laſſen ſollte, mit Caſſation oder anderer harten Beſtrafung ohnfehlbar, und mit ſolchem rigor zu verfahren, daß andere ſich gehorſamlich zu bequemen und daran zu ſpiegeln, gnugsam Urſach finden ſollen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unſerſchrift und beygedruckten Fürſtl. Geheimbden Inſiegels; So geſchehen in Unſerer Reſidenz Darmſtadt den 14ten Auguſti 1724.

Ernst Ludwig/ Landgraf  
zu Heſſen.

L. S.





I N D E X

Über die hierin enthaltene Materien.

1.

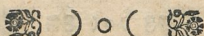
**A**ccessisten, deren Function pag. 50  
 - sollen die Acten ohne Special-Erlaubniß niemahls mit in die Häuser nehmen 45  
 - sollen bey Particular- und geringen Commissionen zu Führung des Protocolls employrt werden *ibid.*  
**Acten**, sollen bey neu-einkommenden Memorialien und Schreiben sogleich beygelegt werden 19  
 - sollen bey vorseyenden gütlichen Verhandeln zuvor gelesen werden 25  
 - deren Transmission 38  
 - sollen bey Absterben derer Rätb und Bedienten extrahirt werden 42  
 - gleichfalls wann dieselbe außser Diensten kommen *ibid.*  
 - und wann sie verreisen 43  
 - sollen von denen Secretariis außser in wichtigen Expeditionen von Accessisten aber ohne Special-Erlaubnus niemahls mit nachr Haus genommen werden 45  
 - wann deren die Rätb verlangen, sollen dieselbe denen Regulatoren Scheine aufstellen 47  
 - Über geheimbde Materien sollen, außser denen geheimbden Rätben, keinem derer übrigen Rätben ohne Special-Erlaubnus gegeben werden *ibid.*  
 - frembden Personen ohne Special-Erlaubnus gar nicht *ibid.*  
**Adulterium, Cognito in causis adulterii** 27  
**Anspragung Verweisung** 3  
**Annehmung derer einkommenden Memorialien bey geheimbden Rath *ibid.***  
 - der Regierung 17  
 - Consistorio 27  
 - Kriegs-Rath 29  
**Anzüglichkeiten, deren sollen sich die Rätbe im sprechen und Schreiben enthalten** 42  
**Archiv**, wie es mit dessen Durchziehung gehalten werden solle 47. & 48  
 - wann die zu Ziegenhain befindliche Acten annoch separat und extrahirt

werden sollen sollen dieselbe auch ins hiesige Archiv gebracht werden 49  
**Audiencien**, sollen bey dem Ober-Appellations-Gericht gleichwie bey der Regierung gehalten werden. 15  
**Aus Schreiben**, wann gedruckte Ausschreiben und Verordnungen ergehen, wie viel Exemplaria Serenissimo zur Unterchrift vorgelegt, und wohin dieselbe hernach reponirt werden sollen 49

2.

**Beamten** deren erstere instanz soll ohne sonderbahre motiven nicht unterbrochen werden 29  
 - sollen auch auf Sachen, welche ihnen von denen geheimbden Secretariis ohne Schreiben um Bericht zugescriben werden, ihre Berichte erstatten 35  
**Bediente**, über deren Beerdigung n. s. l. bey jedem Collegio ein Protoll gehalten werden 41  
 - bey Klagen gegen dieselbe sollen deren Cheis gehört werden 43  
 - welche im Consilio & Reglement nicht benahmet sind, in deren incumbenz aber dennoch das beordnerte mit einschlägt, sollen demselben und allübrigen nicht geänderien Verordnungen, ebenfals genau nachlebet 52  
**Beneficia** hatte gegen dieselbe soll sich aller allzuschellen Proceuduren gänglich enthalten werden 39  
 - der Thätlichkeiten aber so viel immer möglich *ibid.*  
 - in Expeditionen ist sich aller higen betrohigen und harten Expressionen zu enthalten 40 & 41  
**Berichte**, von denen Collegiis und Cheis derer Valleyen sollen auch auf solche Sachen, welche ihnen aus dem geheimbden Raths Collegio ohne Schreiben bloß um Bericht, mit demjenigen was die geheimbden Rätbe darauf schreiben, zu kommen, die Berichte erstattet werden 35  
 - von Ober-Forstmeistern und Beamten





ambten aber auf dasjenige was die geheimbden Secretarii darauf Schreiben  
 - welche die Collegia erstatten, sollen nicht colectivo nomine unterschreiben und mit jedem Raths Mitschafft gesiegelt, sondern von jedem dabey gekessenen Rath unterschrieben und mit dem Regierungs- oder Consistorial-Siegel gesiegelt werden 37.

- in welchen Fällen die Collegia absque voto, oder loco voti expediren, auch wie viel sie an Straffen, Renthen und Contribution erlassen können 15 & 33

Beschwerden, wann dergleichen gegen die Collegia vorhanden, wie es darmit zu halten 16

- bey Brandt, Beschädigten 34

Bibliothec bey denen Regierungen soll continuiret werden 26

- die subalterne Collegia sollen ihre Berichte auch auf diejenige Sachen erstatten, welche ihnen aus dem geheimbden Rath mit demjenigen was die geheimbde Rätze darauf schreiben, zukommen 35

Bottenmeister, deren Function 49

- sollen die erstattende Berichte nicht mehr nomine colectivo unterschreiben und mit ihren Mitschafft stempeln, sondern alle dabey gekessene Rätze solche unterschreiben, sodann mit dem Regierungs- oder Consistorial-Siegel verschließen 37 & 38

- wie sich besonders der geheimbde Bottenmeister mit denen Gutachten zu verhalten 10, 11, & 12

- welche im Cansley Reglement betrachtet sind, in deren incumbenz jedoch das verordnete mit einschlägt, sollen demselben und allen übrigen nicht geänderten Verordnungen ebenfalls nachleben 52

- dieser soll die sich ändernde Titulaturen und Courtoisen denen andern Collegiis zu wissen thun 34

- was wegen Abstellung ein oder anderer eingeschickenen Confusionen und Mißbräuche auch sonst die Collegia über das verordnete nöthig finden, solches soll ihnen nach Befinden per Decreta zu veranstalten obbenommen seyn ibid.

Brandt-Beschädigte, wie viel bey denen ohnungefragt zu erlassen 34

Commissiones, weme Kayserl. Subdelegationen, Commissiones aufzutragen 26

Bücher, die sollen über die ansehung Straffen, Manumissions- und Dispensations-Gelder fortgehalten, und nach Ausgang jeden Jahrs zur Renth-Cammer gegeben werden 41

**C.**

Cammer-Ordnung 28

- weme Commissiones aufm Land aufzutragen 39

Cancellisten, deren Function 50

- wenn solche und Conferentien mit Denachbarten zu End, sollen die Bezeugungs-Rechnungen nach der Rückkunft in geheimbden Rath gegeben werden ibid.

Cantelley-Diener, deren Function 52

- wie sich die Collegia zu verhalten, wenn nöthig gefunden wird dazu von ihren membris einige zu deputiren 39, & 40

Censur derer druckenden Sachen 26

- in Forst- und Jagd-Sachen sollen die Ober-Forstmeister mit beygegeben werden 40

Ceremoniel - Protocoll soll gehalten werden 16

- dabey soll der Tag der Abreise und Rückkunft im geheimbden Raths Collegio angezeigt werden ibid.

Chefs, derer Palleyen sollen ihre Berichte auch auf diejenige Sache erstatten, welche ihnen aus dem geheimbden Rath ohne Schreiben, mit demjenigen was die geheimbde Rätze darauf schreiben, zukommt 35

- die Diener und Commissionen-Kosten sollen partes imperantes avanciren, und keineswegs von denen Ambrisen Renthen genommen werden ibid.

Chefs derer Bedienten, sollen bey vorkommenden Klagen gegen letztere erst gehört werden 43

- wann solche zu Ende, sollen die Commissarii ihre Relaciones schließen 32

- denenselben sollen alle Lands- und andere Verordnungen zur Publication zugeschiedt werden ibid.

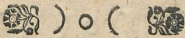
Cognitio in causis adulterii 27

Collegia, wann dieselbe über eine Materie differente Meinungen gegen einander haben / wie es damit zu halten 13

- wie es bey Beschwerden gegen dieselbe zu halten 16

- sollen in Sachen, worinnen mehr als einem Collegio die incumbenz obliegt, mit einander communiciren 32



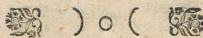


- nig verfertigen und in geheimden Rath einschicken 40
- in Privat-Sachen, zumahlen wann sie von Seringsfügigkeit seyn, daß sie durch Secretarios, Advocatos &c. vollzogen werden können, sollen die Rätze verschont bleiben ibid.
- bey Particular- und geringen Commissionen sollen die Secretarii ordinarii (wann ihnen die Commission nicht mit aufgetragen) mit Führung des Protocolls verschont bleiben, dahingegen zu auswärtig, und inländisch anmögen sie gezogen werden 45
- zu Führung der Protocollen bey Particular- und geringen Commissionen können die Accessisten und Concipisten employrt werden ibid.
- Communication, in welchen Sachen mit Hesse-Cassis, sodann Erb-Verbrüder- und andern Fürst-Häusern communicirt werden solle 39
- Concepten, Revision:iren so beim geheimden Rath verfaßt seyn, oder bey andern Collegiis L. V. oder nach resolvirten Gutachten geschehen 6  
13. 14. & 35
- Revision derer so bey denen subalternen Collegiis verfaßt werden 22
- sollen nicht in Sachen, worin nicht periculum in mora, zwischen der Mäßigkeit und zu ohngewöhnlichen Stunden zur Revision herumgetragen werden 37
- welche in wichtigen Sachen zu projectiren, sollen die Referenten selbst aufsetzen 31
- wie der Ort und das datum darinnen zu setzen 35 & 36
- Concipisten, sollen in neu-angehenden oder auf resolvirte Gutachten nöthigen Expeditionen dem die Woche habenden Secretario mit unter die Arme greiffen 8
- Conclusum, wie viele geheime Rätze zu Machung eines conclusi in wichtigen Materien erfordert werden 9
- sollen nach denen Majoribus formirt werden 22
- wann die Sach nicht in votis exhauriret, oder dieselbe dergestalt discrepant wäre, daß keine majora heraus gebracht werden mögen, mag der dirigirende Regirungs-Rath eine anderwärtige Umfråg anstellen. ibid.
- da ob disparitatem zum förmlichen Schluß nicht zugelangen, soll der status causæ in geheimden Rath gebracht und Serenissimi decisum eingeholet werden. ibid.
- darin soll quoad substantialia bey der Revision nichts geändert, sondern im Collegio angezeigt werden 23
- sollen nicht in neue Deliberation und Contestation gebracht werden 32
- Conferenzen mit benachbarten, welche Nähe dazu gebraucht werden sollen 39
- Consistoria, wann dieselbe zusammen kommen, und wie es übrigens dabei zu halten 27
- Correctur derer druckenden Sachen 26
- Criminal-Fälle, wann derelichen durch Todtschläge oder gefährliche Verwundungen sich begeben, auch Befargene anders oder nach Befissen gebracht werden, soll es dem geheimden Raths-Collegio und von diesem Serenissimo angezeigt werden 29

D.

- Datum, wie dasselbe in denen Expeditionen gesetzt werden soll 36
- Decreta sollen nicht in neue Deliberation und Contestation gezogen werden 32
- Decreta, an wen dieselbe bey einzubringenden Straffen zu erlassen seyn 41
- Deliberation, bey dergleichen über wichtige Materien, wobey entweder ein besonders Gutachten nomine derer geheimden Rätzen zu machen, oder doch sonst die vota & rationes deliberantium ad acta und vor die Posterität zu conserviren gut gefunden wird, soll durch einen derer geheimden Secretarien ein Protocoll geführt und nach desselben Schluß der Abtritt genommen werden 9
- Departement nach welchen die Materien beim geheimden Raths-Collegio eingetheilt werden 2
- derelichen soll auch bey der Regierung geschehen 19
- jedem geheimden Rath bleibt dabei jedoch unverwehrt, Sachen die in eines andern Departement lauffen, zu erinnern und darnach zu fragen 10
- wie es zu halten, wann ein geheimder Rath verreiset, verhinckert oder krank ist, die in sein Departement gehörige Sachen zu besorgen ibid.
- Diarium über die peinliche Process, mit dessen Haltung soll bey der Regierung continuiret werden 26
- Dieren und Kosten bey Commissionen, sollen partes impetrantes avanciren und





und keineswegs aus denen Amts-  
 Rentshen genommen werden 40  
 Dispensationes in gradibus prohibitis,  
 wie viel dertwegen anzusehen 15  
 - wie viel dieser Gelder angelegt wer-  
 den, darüber soll mit Haltung der  
 Bücher continuirt und solche zur  
 Rentsh Cammer gegeben werden 41  
 Distribuiren derer Memorialien und  
 Schreiben, dabey soll ein uniformes  
 Principium gehalten werden 5  
 - dergleichen eine Gleichheit 19  
 Duplicaten, deren Abschreibung von de-  
 nen Productis in Process-Sachen ist  
 denen Cancellisten, und Accessisten ver-  
 stattet 52

**E.**

Excess, so bey Kirchweyhen und Tanzen  
 passiren, wer solche zu untersuchen und  
 zu bestraffen 27 & 28  
 Execuciones, deren Sittirung betref-  
 fend 17  
 Exhibitorum Annehmung und Eintra-  
 gung 3. 17. & 18  
 Expedition derer Resolutionen bey  
 geheimbden Raths Collegio auf  
 Post-Tagen und zwischen denensel-  
 ben 6  
 Expeditiones, deren so bey geheimb-  
 den Rath verfaßt oder bey andern  
 Collegiis L. V. oder nach resolutirten  
 Gutachten geschehen, Revision be-  
 treffend 6. 13. 14. & 35  
 - deren so bey deren subalternen Col-  
 legiis verfaßt werden Revidirung be-  
 treffend 22  
 - in importanten Dingen sollen die  
 Referenten die Concepten selbst auf-  
 setzen 31  
 - was vor Sachen zuerst zu expediren  
 auch Serenissimo selbst zu referiren  
 seyn ibid.  
 - bey denen welche in bloßen Formu-  
 larien bestehen, sollen die Secretarii  
 in allen Collegiis uniforme Formu-  
 larien gebrauchen und vor sich nicht  
 ändern 34  
 - wie der Ort und das datum zu se-  
 zen 35. & 36  
 - an die Denachbarte soll sich aller  
 hitzigen,etroblizigen und harten Ex-  
 pressionen enthalten werden 40 &  
 41  
 - sollen von denen Secretariis colla-  
 tionirt und contrasignirt werden 45  
 - zu denen Schreiben um Bericht und  
 monitorien, sodann uniformen Ex-  
 peditionen (Die Judicialia außge-

nommen) sollen gedruckte Formu-  
 larien gehalten werden 35

**F.**

Formularen, bey Expeditionen wels-  
 che in bloßen Formularen bestehen,  
 sollen die Secretarii uniforme For-  
 mularien gebrauchen und vor sich  
 nicht ändern 34  
 - zu denen Schreiben um Bericht und  
 monitorien, sodann uniformen Ex-  
 peditionen (die Judicialia außgenom-  
 men) sollen gedruckte Formularen ge-  
 halten werden 34

**G.**

Gefangen, wenn deren nach Gessen oder  
 anhero gebracht werden, ist dem  
 geheimbden Raths Collegio - und  
 von diesem Serenissimo Anzeige zu  
 thun 29  
 Geheimbde Raths-Tage und Stunden 2  
 Geheimbde Raths-Protocoll, wie darin  
 die einkommende Stücke eingetragen,  
 das Protocoll durchgegangen, und die  
 Stücke ad Collegia verwiesen wer-  
 den 4  
 - ist von denen anwesenden geheimb-  
 den Räten zu unterschreiben 6  
 - soll auch auf den Mitwochen durch-  
 gangen werden 5  
 - dasjenige, so von einem geheimb-  
 den Rath an diesem Tag allein resol-  
 virt ist, soll von denen andern nicht  
 geändert, sondern mit erstem com-  
 municirt werden 6  
 - darüber soll ein completer Index ge-  
 halten werden ibid.  
 Geheimbden Raths Collegii Modus  
 referendi 8  
 - was vor Materien dafselbst tractirt  
 werden 6  
 Geheimbde Raths, wie viel derselben zu  
 Mahrung eines Conclusi in wichti-  
 gen Sachen erfordert werden 9  
 - wie viel dieselbe bey Straff-Fällen  
 erlassen, sodann bey Berchungen ver-  
 ordnen können 15  
 Geistliche sollen vor deren Annahm in  
 der Schloss Capell allhier eine Probe  
 Predigt ablegen 28  
 Gutachten, wie dieselbe gefaßt werden  
 sollen 30  
 - dabey sollen die Collegia sich deter-  
 minate vernehmen lassen 31  
 - welche in importanten Dingen zu  
 erslatten, sollen die Referenten selbst  
 aufsetzen ibid.  
 sind



- sind von jedes Collegii Secretario dem geheimbden Vottenmeister ver-  
 schlossen zusehicken 10  
 - vom geheimbden Vottenmeister bes-  
 sonders zu praesentiren, und unter einem  
 darauf sehenden numero nach der auf  
 der Seit gesetzten Rubrique in das  
 Diarium einzutragen ibid.  
 - sodann denen geheimbden Rätthen  
 nach dem jeden aufgetragenen Depar-  
 tement verschlossen zu senden 11  
 - die Resolutiones darauf sollen regu-  
 lariter mit eigener Hand, aber nicht  
 im Collegio, sondern zu Haus darun-  
 ter gesetzt, sodann von denen übrigen  
 geheimbden Rätthen entweder colle-  
 gialiter oder in denen Häusern un-  
 terschrieben werden ibid.  
 - bey nicht wichtigen Materien, und  
 da die obervang, auch praedicia  
 und Verordnungen bekandt seyn,  
 können die Resolutiones zu Hause  
 extra Collegium unter die Gut-  
 achten gesetzt, und denen übrigen ad  
 subscribendum ad aedes geschickt wer-  
 den ibid.  
 - wichtige und gracialia oder aggra-  
 vationes betreffende Gutachten sollen  
 Serenissimo ins Gemach geschickt,  
 und bey denen letztern niemanden sein  
 suchen, ohne bey Serenissimo anzufr-  
 agen, abgeschlagen werden ibid.  
 - wie der geheimbde Vottenmeister  
 sich zu verhalten 12  
 - wie es zu halten bey denen Gutach-  
 ten, wann die geheimbde Rätthe vor  
 sich etwas bey Serenissimo zu erinnern  
 oder vorzulegen haben ibid.  
 - wie es zu halten mit denen übrigen  
 im geheimbden Rath, ohne bey Se-  
 renissimo anzufragen, resolvirten  
 Gutachten ibid.  
 Güte, die vielfältige gültliche Verhö-  
 ren sollen abgestellt werden 24  
 - die gültliche Verhöre sollen nicht im  
 Collegio, sondern per Deputatos ge-  
 schehen ibid.  
 - dabey sollen vorher die Acten gele-  
 sen werden 25  
 - wenn dieselbe nicht statt findet, sol-  
 len die Partheyen per Decretum zum  
 ordentlichen Process verwiesen wer-  
 den ibid.  
 Hof, Deputations-Ordnung, darnach  
 soll sich uniformier aller Dren ge-  
 halten werden 29  
 Inlang derer Beambten soll ohne son-  
 derbare Moriven nicht unterbrochen  
 werden ibid.

**K.**  
 Kirchweyh-Haltung, bey welchem Colle-  
 gio diese Materie zu tractiren 27  
 Klagen gegen die Bedienten, dabey  
 sollen erst deren Chefs gehöret wer-  
 den 43  
 Kleider-Ordnung, wie solche einzufüh-  
 ren, sollen die Regierungen ihre Bes-  
 denken erstatten 26  
 Kriegs-Rath, wann derselbe zusam-  
 men kommt und was dabey zu besor-  
 gen 28

**L.**  
 Lesen, was vor Materien bey dem geheimb-  
 den Raths-Collegio zum Lesen ver-  
 schrieben werden, und wie es damit  
 zu halten 7

**M.**  
 Manumissions-Gelder, wie viel deshal-  
 ben anzusetzen 15  
 - darüber soll mit Haltung derer Bü-  
 cher continuiret, und solche jedes  
 Jahres zur Remb-Cammer gegeben  
 werden 41

Materien, so im geheimbden Raths-  
 Collegio tractirt werden 6  
 - deren Eintheilung in gewisse Depar-  
 tements 2  
 - bey der Eintheilung in gewisse De-  
 partements ist nicht verwehrt, Sa-  
 chen die in eines andern Departement  
 lauffen, zu erinnern und darnach zu  
 fragen 10  
 - wie es zu halten, wann ein geheimb-  
 der Rath verreiset, verhindert oder  
 krank ist, die in sein Departement ge-  
 hörige Sachen zu besorgen ibid.  
 - deren Verschreibung zum Lesen, und  
 wie es damit zu halten 7  
 - welche zuerst zu referiren 21, & 24  
 - welche zuerst zu expediren 24  
 - Serenissimo auch selbst zu referiren 31

- worin mehr als einem Collegio die  
 incumbenz obliegt, sollen dem andern  
 communicirt werden 32  
 - in welchen mit Hesse, Cassel, so-  
 dann denen Erb-Verbrüderten und  
 andern Fürstlichen Häusern zu com-  
 municiren 39

Meinungen, wann Collegia diffe-  
 rente Meinungen über eine Materie  
 gegen einander haben, wie es damit  
 zu halten 13

Memorialien Annehm, und Eintra-  
 gung 3, 17, 27, & 29  
 - deren Separierung und Lieferung an  
 die Collegia 6  
 - deren Expedition auf Post-Tagen  
 und zwischen denenelben ibid.  
 - bey einkommenden Memorialien  
 und



und Schreiben sollen die schon verhandelte Acta gleich beigelegt werden 19  
 - deren Distribution und daß dabey eine Gleichheit und uniformes Principium gehalten werden soll 5 & 19  
 Maynß, das mit diesem Erz. Stifft reablitirte gute Vornahmen soll noch ferners so viel thunlich auf alle Weise zu conserviren gesucht werden 39  
 Modus referendi beym geheimbden Rath 8  
 - bey denen Regierungen und was dabey zu observiren 20, & 21

O.

Ober-Appellations-Verichte: Sachen, wann dieselbe vorgenommen und wie es bey Publicirung derer Sententien gehalten werden solle 15  
 Ober-Forstmeister, sollen auf Sachen, welche ihnen zum Verichte ohne Schreiben, nur blos mit demjenigen was die geheimbden Secretarii darauf schreiben, zukommen, ihre Verichte erstatten 3  
 Ort, wie derselbe in denen Expeditionen zu sehen 36  
 Originalien, davon sollen die Cancellisten und Accessisten Abschriften machen, die Registratores aber diese vidimiten 49  
 - sollen nach also habenden Abschriften zu denen übrigen in der Bestlung Gieffsen befindlichen gegen Scheingeliefert, oder besonders verwahrt werden ibid.  
 - wie es bey gedruckten Verordnungen und Ausschreiben deshalb zu halten ibid.

P.

Partheyen, welche am ersten vorgenommen werden sollen 21. & 24  
 - deren Anbörung per Deputatos 24  
 Maß-Ertheilung, wer dieselbe ertheilen und wie es damit gehalten werden soll 44  
 Peinliche Verichts-Ordnung, darüber soll aller Orten uniformiter gehalten werden 29  
 Politey-Deputation, daß solche in Activität gesetzt werden, soll Fürstl. Regierung Sorge tragen 26  
 Post- Paquetten und Bell- Eisen Eröffnung 17  
 Prob- Predigten, sollen von denen Geistlichen vor deren Annahm in der Schloß Capell abgelegt werden 28  
 Proceduren, von allsuchnellten Proceduren gegen Benachbarte solle sich gänzlich enthalten werden 39  
 Process- Ordnung, darüber soll aller

Orten uniformiter gehalten werden 29  
 Process, wann die Güte nicht statt findet, sollen die Partheyen per Decretum zum ordentlichen Process vertriben werden 25  
 - mit Haltung eines Diarii über die laufende peinliche Process soll bey denen Regierungen continuiret werden 26  
 - so an die Reichs-Verichte erwachsen, wie es dabey zu halten 38  
 - von denen Productis in Process- Sachen Duplicaten zu machen, ist denen Cancellisten und Accessisten verstatet, wann sie kein herrschafftlich Papier dazu nehmen 52  
 Propalirung derer Resolutionen etc. sind verboten, und wie es, auf den Fall solches dennoch geschiehet, deshalb zu halten 43  
 Protocol beym geheimbden Rath, was und wie darin eingetragen, dasselbe durchgangen, und die Stücke ad Collegia verwiesen werden sollen 4  
 - soll auch auf den Wirtwochen durchgangen werden 5  
 - dasjenige, so von einem geheimbden Rath an diesen Tag allein resolvirt ist, soll von denen andern nicht geändert, sondern allenfalls da ein Anstand sich fände, mit demjenigen der das Protocol resolvirt hat, communicirt werden 6  
 - soll von denen anwesenden und das Protocol resolvirenden geheimbden Rätthen umerschrieben werden ibid.  
 - darüber ist ein completer Index zu halten ibid.  
 - in wichtigen Materien, woben entsweder ein besonderes Gutachten nomine derer geheimbden Rätthen zu machen, oder doch sonst die Vota & rationes deliberantium ad Acta und vor die Posterität zu conserviren gut gefunden wird, soll durch einen derer geheimbden Secretarien ein absonderliches Protocol geführt, und nach dessen Schluß von demselben der Abtritt wieder genommen werden 9  
 - bey denen Regierungen, und Haltung eines Duplicats davon vor den vorliegenden Regierungen Rath 18  
 - das vom jüngsten Rath haltende soll continuirt werden 21. & 22  
 - beym Consistorio 27  
 - beym Kriegs- Rath 28  
 - zu dessen Führung bey Particular- und geringen Commissionen, sollen die Secretarii ordinarii verschonet, dare



dargegen die Accessisten und Concipisten dazu employirt werden 45  
 - über die bey Hof vorkommende Ceremonialia 16  
 - über die Beerdigungen derer Bedienten 41

**R.**

Nähe, sollen mit Commissionen in Privat-Sachen, wann sie zumahl von solcher Geringsfügigkeit seyn, daß sie durch Secretarien, Beamten, Advocatos &c. vollzogen werden können, verschont bleiben 40  
 - wie sie sich zu verhalten bey Sachen, welche ihre verwandten angehen 42  
 - sollen sich im sprechen und schreiben aller Unzuchtigkeiten enthalten ibid.  
 Rechnungen, über die Zehrungen bey gehaltenen Commissionen, sollen nach der Rückkunft fordersamst in geheimbden Rath gegeben werden 39  
 Referendi modus bey dem geheimbden Rath 8  
 - bey denen Regierungen 20. & 21  
 - welche Sachen zuerst zu referiren 21 & 24  
 - welche Serenissimo selbst zu referiren 31  
 Referenten, sollen in importanten Dingen die Concepten und Gutachten selbst aufsetzen ibid.  
 Regierungs-Tage und Stunden 17  
 Regierung, dabey sollen die Materien unter die Collegia-Räthe ausgetheilt, und gewisse Departements gemacht werden 19  
 Regierungs-Protocoll, davon soll vor den vorliegenden Regierungen, Rath ein Duplicat gemacht werden 18  
 - das vom jüngsten Regierungen Rath haltende Protocoll soll auch fleißig continuiret werden 21. & 22  
 Registratores, deren Function 44. 46. & 47  
 Registratur, wie es in der geheimbden Registratur gehalten werden solle 48  
 - in allen Registraturen sollen Repertoria gemacht und in die geheimbde Registratur communicirt werden ibid.  
 Religions-Reverse sollen von allen weltlichen Rätthen vor deren Verpflichtung aufgestellt werden 41  
 Diensten-Erlaß, wie viel das geheimbde Raths-Collegium erlassen und verehren kan 15  
 - wie viel die subalternen Collegia erlassen können 33  
 Rescripta, an wen dieselbe an Straßgällen expedirt werden sollen 41

Resoluciones, deren Expedition bey dem geheimbden Rath auf Post-Tagen und zwischen denenselben 6 & 13  
 - welche per majora gemacht werden, sollen nicht geändert, oder die Expedition auf, oder zurückgehalten werden 9  
 - sollen nicht in neue Deliberation und Contestation gezogen werden 32  
 - sollen nicht propaliret werden, und wie es bey dergleichen zu halten 43  
 Respect, gegen vorgesezte Räte sollen alle subalternen jederzeit allen schuldigen Respect observiren 53  
 Revisio, derer bey dem geheimbden Rath expedirten Sachen 6 & 13  
 - derer so bey andern Collegiis in wichtigen Sachen L. V. oder nach reolvirten Gutachten verfaßt seynd 14 & 35  
 - derer übrigen bey denen Collegiis expedirten Sachen 22  
 - dabey soll kein Rath die Macht haben, bey denen Conclusis quoad substantialia etwas vor sich zu ändern, sondern solches in Collegio anzeigen 23  
 - Sachen, wobey nicht periculum in mora, sollen nicht ohnangefragt wissen der Wahrheit und zu ungewöhnlichen Stunden herum getragen werden 37

**S.**

Schreiben, deren Separir und Lieferung an die Collegia 6  
 - deren Expedition auf Post-Tagen und zwischen denenselben ibid.  
 - bey einkommenden Schreiben sollen die schon verhandelte Acten gleich beygelegt werden 19  
 - deren Distribution und daß dabey eine Gleichheit auch uniformes Principium gehalten werden soll 5 & 19  
 Secretarii, so nicht die Woche haben, sollen bey neu angehenden oder auf resolvirte Gutachten nöthigen Expeditionen den andern unter die Arme greiffen 8  
 - ein oder andern, welchen die Räte nach Beschaffenheit der Materien vorinformirt oder tüchtig halten, die Concepten anzugeben, stehet denenselben frey ibid.  
 - sollen bey Expeditionen, welche in bloßen Formularien bestehen, uniforme Formularien gebrauchen, und dieselbe vor sich nicht ändern 34  
 - wann dieselbe auf der Cansley erscheinen sollen 44  
 - sollen alle Expeditiones callationiren und contrasigniren 45  
 sollen



- - sollen die Acten bey Ausfertigung derer Gutachten und Schreiben lesen	45	- - Confistoria	27
- - sollen die Acten, außer in wichtigen Expeditionen nicht mit nachher Hauß nehmen	ibid.	- - Kriegs-Rath	28
- - die Ordinarii sollen mit Führung des Protocolis bey Particular und gerin- gen Commissionen haben, versehenet blei- ben, und mögen dagegen zu inländi- schen und ausländischen gezogen wer- den	ibid.	Titulatur-Bücher, sollen nachdem bey geheimbden Rath eingeführt bey andern Cantzleyen eingerichtet, auch die sich ändernde Titulaturen und Courtoisen vom geheimbden Vot- tenmeister denenelben zu wissen gethan werden	34
Sensentia, wie es bey Publicirung ders- selben bey Ober- Appellations, Ge- richt zu halten	15	Thätlichkeiten, davon soll gegen Verach- bahre so viel immer möglich abstra- hirt werden	39
- - welche Arme oder Soldaten betref- fen, sollen wegen nicht bejahlten Spor- tuln dennoch publicirt werden	25	Transmission derer Acten	38
Siegel, deren Verwahrung	49	D.	
Sportul-Gelder	44	Derehrungen, wie viel das geheimbde Raths-Collegium verehren kan	15
Straff-Erlaß, wie viel das geheimbde Raths-Collegium erlassen und ver- ehren kan	15	Verhören, die vielfältige gürtliche Ver- hören sollen abgestellt werden	24
- - wie viel die subalterne Collegia er- lassen können	33	- - sollen mit dergleichen nicht das ganze Collegium occupiren, sondern per Deputatos geschehen	ibid.
Straff-Fäll, so bey Kirch, Wephen und Danken paffiren, wor dieselbe zu unter- suchen und zu bestraffen	27. & 28	- - bey vorkommenden dergleichen Verhö- ren, sollen die Acta vorher gelesen wer- den	25
- - deswegen soll mit Haltung der Bü- cher continuiret, und solche alle Jahr zur Rent-Cammer gegeben werden	41	Verordnungen, alle Lands- und andere allgemeine Verordnungen, sollen zur Publication denen Chefs derer De- dienten zugesickt werden	43
- - an wen bey dergleichen der Einbrin- gung halber die Decreta und Rescripra erlassen werden sollen	ibid.	- - gedruckte und ins Land gehende, sol- len ohnangemahnt jedesmahl allen Räthen ad actes gesickt werden	47
Stunden, wann der geheimbde Rath gehalten wird	2	- - sollen niemahls in quarto, sondern in folio gedruckt werden	ibid.
- - die Regierungen	17	- - Wann gedruckte Ausschreiben und Verordnungen ergehen, wie viel Ex- emplaria von Serenissimo unterschrei- ben, und wo solche Originalien repo- niret werden sollen	49
- - Confistoria	27	Verträge, darüber soll genau gehalten werden	39
- - Kriegs-Rath	28	- - sollen nicht zweifelhafte gemacht, sondern was dunkel oder zweydeutig scheinet, durch gürtliche Conferenzen zu erläutern gesucht werden	ibid.
Subscribirung, falls der vorkommende Rath beym unterschreiben einer Expedition Anstand hat, soll der nachfolgende nicht die Macht haben, an dessen stat zu unterschreiben, sondern der Anstand beygelegt, und allensfalls, wann sich nicht zu vereinigen, Serenissimo zur Decision zugesickt werden	37	Verwandte, wie sich die Rätze zu verhal- ten racione derer Sachen, so ihre Verwandten angehen	42
- - damit sollen die Rätze ohnangefragt und wo nicht periculum in mora, zwischen der Mähleit und zu unges- wöhnlichen Stunden nicht incom- modirt werden	ibid.	Verweisung derer Anfragen	3
- - derer beym geheimbden Raths-Col- legio expedirenden Sachen, und was Serenissimus selbst zu unterschreiben sich vorbehalten	41	Votiren, was dabey zu observiren	21
- - derer übrigen Expeditionen	36	E.	
T.			
Tage, wann geheimbde Rath gehalten wird	2	Zeugen, sollen in Process-Sachen von denen Rätzen oder Secretarien, und nicht durch Accessitien abgehört wer- den	25
- - die Regierungen zusamen kommen	17	Zehrungs- & Rechnungen sollen jedes- mahl nach geendigten Commissionen fordersamst in geheimbden Rath gege- ben werden	39







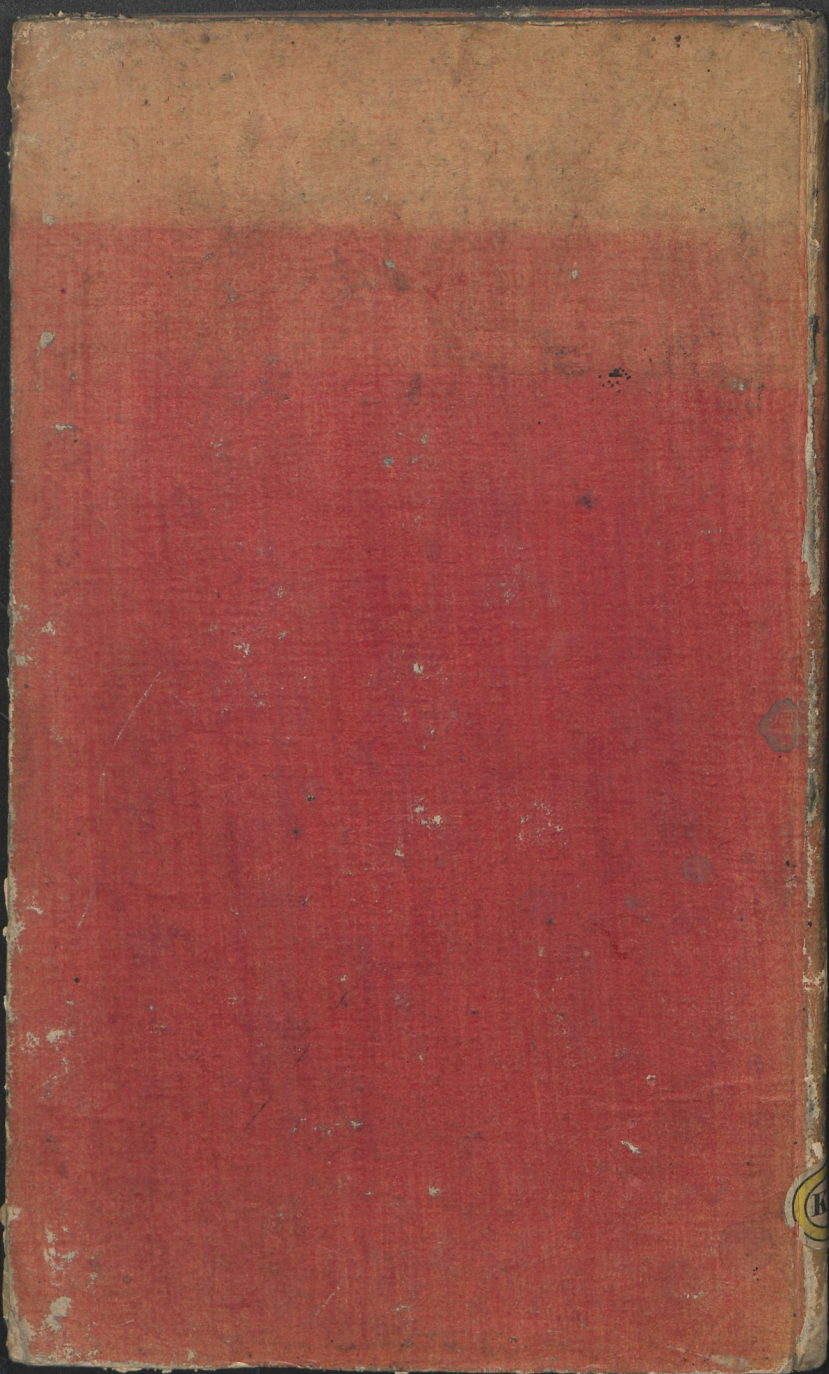




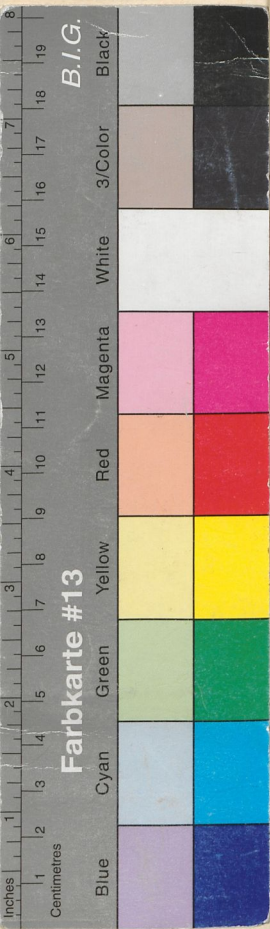
Kg 6019. 4

X 2344 954









Erneuertes  
Fürstlich - Hessen - Darmstädtisches  
**Reglement**  
REGLEMENT,

sub dato den 14ten Augusti

1724.

1858. 859

DOUBLETTE

